

# Bezirksregierung Köln

<b>Regionalrat</b>
<b><u>Sachgebiet:</u></b> Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen
<b>Drucksache Nr.: RR 72/2015</b>
<b>4. Sitzungsperiode</b>

Köln, den 27. August 2015

## Vorlage für die 5. Sitzung des Regionalrates am 25. September 2015

### TOP 8

18. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen  
– Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) „Merscher Höhe“, Stadt Jülich, Gemeinde Niederzier und Gemeinde Titz –  
hier: Erarbeitungsbeschluss

**Rechtsgrundlage:** § 19 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW)

**Berichterstatter:** Herr Schlaeger, Dezernat 32, Tel.: 0221/147-2373

**Anlage:** Planunterlagen  
- Planbegründung und Planentwurf  
- Umweltbericht  
- Beteiligtenliste

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, das Erarbeitungsverfahren gemäß § 19 Absatz 1 Landesplanungsgesetz NRW zur 18. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, in der Fassung der anliegenden Planunterlagen (Stand: August 2015) durchzuführen.
2. Die in der Anlage aufgeführten Beteiligten (Beteiligtenliste) sind zur Mitwirkung

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen</b>	<b>RR 72/2015</b>	<b>2</b>

an dem Verfahren aufzufordern (§ 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG NRW). Ihnen ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ihre Stellungnahmen vorzubringen. Die Regionalplanungsbehörde kann weitere Beteiligte zulassen, wenn sich dies im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.

3. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen (§ 13 LPIG NRW i.V.m. § 10 Abs. 1 ROG) Hierzu werden die Planunterlagen bei dem Kreis Düren sowie der Bezirksregierung Köln für die Dauer von zwei Monaten öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt gemacht.



# Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Sachlicher Teilabschnitt  
Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 2  
Region Aachen, Wassereinzugsgebiet der Rur  
Fachplanungsdaten  
Aufzustellender Plan: Juli 2009

18. Regionalratssitzung: 2. Oktober 2009  
Anlage 5 zu TOP 7: Drucksache RR 71/2009

## Impressum

### Herausgeber

Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2–10  
50667 Köln  
Tel.: 0221/ 147-0  
Fax: 0221/ 147-3185  
poststelle@brk.nrw.de  
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,  
Bilder und Grafiken**  
Bezirksregierung Köln

**Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW**  
© Geobasisdaten NRW 2015

**Druck und Weiterverarbeitung**  
Bezirksregierung Köln

### Information

Bezirksregierung Köln  
Abteilung 3:  
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft  
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle  
Telefon: 0221 / 147-2032  
Regionalplanungsbehörde:  
Telefon: 0221 / 147-2351 oder  
Telefon: 0221 / 147-3516  
Fax: 0221 / 147-2905  
eMail: Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Kapitel</b>	<b>Thema</b>	<b>Seite</b>
	<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>1</b>
	<b>PLANBEGRÜNDUNG</b>	<b>5</b>
<b>1.</b>	<b>Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung (Planerfordernis)</b>	<b>5</b>
1.1	Anlass der Planänderung	5
1.2	Gegenstand der Regionalplanänderung und planerische Rechtfertigung	6
<b>2.</b>	<b>Umweltprüfung</b>	<b>8</b>
2.1	Erarbeitung des Umweltberichts	8
2.2	Ergebnis der Umweltprüfung	8
<b>3.</b>	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>	<b>9</b>
3.1	Beachtung landesplanerischer Vorgaben und Verhältnis zu regionalplanerischen Zielen	9
3.2	Vorschlag für die Abwägung	11
<b>4.</b>	<b>Weiteres Verfahren</b>	<b>12</b>
-----		
	<b>PLANENTWURF</b>	<b>13</b>
<b>I.</b>	<b>Entwurf Text</b>	<b>13</b>
<b>II.</b>	<b>Entwurf Zeichnerische Darstellung</b>	<b>15</b>
	<b>UMWELTBERICHT</b>	<b>21</b>
<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>21</b>
<b>1.1</b>	<b>Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans</b>	<b>22</b>
1.1.1	Anlass der Regionalplanänderung	22
1.1.2	Erforderliche Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen	22
1.1.3	Untersuchungsraum	25
1.1.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	26

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Kapitel</b>	<b>Thema</b>	<b>Seite</b>
<b>1.2</b>	<b>Darstellung der in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden</b>	<b>28</b>
1.2.1	NATURA 2000	28
1.2.2	Landes- und Regionalplanung	28
1.2.3	Bauleitplanung	29
1.2.4	Landschaftsplanung	30
1.2.5	Fachgesetzliche Regelungen und sonstige Umweltschutzziele	31
1.2.6	Informelle Planungsgrundlagen	32
<b>2.</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>33</b>
<b>2.1</b>	<b>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes</b>	<b>33</b>
2.1.1	`Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit´	33
2.1.2	`Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt´	34
2.1.3	`Schutzgut Boden´	42
2.1.4	`Schutzgut Wasser´	44
2.1.5	`Schutzgut Luft / Klima´	45
2.1.6	`Schutzgut Landschaft´	45
2.1.7	`Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter´	46
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	47
<b>2.2</b>	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung</b>	<b>47</b>
2.2.1	`Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit´	47
2.2.2	`Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt´	48
2.2.3	`Schutzgut Boden´	50
2.2.4	`Schutzgut Wasser´	50
2.2.5	`Schutzgut Luft / Klima´	51
2.2.6	`Schutzgut Landschaft´	52
2.2.7	`Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter´	53
2.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	53
<b>2.3</b>	<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</b>	<b>53</b>

---

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>Kapitel</b>	<b>Thema</b>	<b>Seite</b>
<b>3.</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b>	<b>55</b>
<b>3.1</b>	<b>Datengrundlage</b>	<b>55</b>
<b>3.2</b>	<b>Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen</b>	<b>56</b>
<b>3.3.</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b>	<b>57</b>
<b>BETEILIGTENLISTE</b>		<b>59</b>





---

**PLANBEGRÜNDUNG****PLANBEGRÜNDUNG****1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung (Planerfordernis)****1.1 Anlass der Planänderung**

Die Kommunen Jülich, Niederzier und Titz haben mit Schreiben vom 11.05.2015 die Änderung des Regionalplans angeregt. Hintergrund ist die beabsichtigte Entwicklung der Flächen im Bereich der ehemaligen Sendeanlage „Merscher Höhe“ in der Stadt Jülich zu einem interkommunalen Gewerbegebiet in der Größenordnung von ca. 50 ha. Der Anregung der Kommunen gingen Vorabstimmungen mit der Regionalplanungsbehörde in Bezug auf die landesplanerischen Rahmenbedingungen und die erforderlichen Unterlagen voraus.

In die Entwicklung des Gewerbebestands „Merscher Höhe“ sollen die Fachhochschule Aachen und die regionalen Forschungseinrichtungen eingebunden werden. Zielsetzung der drei beteiligten Kommunen ist es, einen insbesondere für forschungsaffine Unternehmen und Ausgründungen attraktiven Gewerbebestandort zu schaffen, der aufgrund seiner Lage über einen besonders guten Zugang zu den Forschungseinrichtungen verfügt. Der als „Campus Merscher Höhe“ bezeichnete Entwicklungsansatz wird als Beitrag zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung und zur Bewältigung des anstehenden Strukturwandels der Tagebaufolgelandschaft „Rheinisches Revier“ gesehen.

Entsprechend einer Kurzexpertise der Aachener Gesellschaft für Innovation und Technologietransfer (AGIT) (2012) ist die Stadt Jülich ein herausragender Standort für die gewerbliche Entwicklung in der Region Aachen. Sie verfügt mit dem Forschungszentrum, dem Technologiezentrum, der Fachhochschule Aachen und dem solarthermischen Versuchskraftwerk über eine hohe Dichte an Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen. Das Forschungszentrum betreibt mit ca. 4.400 Mitarbeitern interdisziplinäre Spitzenforschung zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen in den Bereichen Gesundheit, Energie und Umwelt. Im Bereich der Abteilung Jülich der Fachhochschule Aachen sind ca. 2.500 Studenten in den Bereichen Chemie und Biotechnologie, Medizintechnik und Technomathematik sowie Energietechnik eingeschrieben. Mit dem solarthermischen Versuchskraftwerk werden in Jülich Potenziale zur Lösung der Energiefrage erforscht. Über das Potenzial für Neuansiedlungen und Existenzgründungen hinaus verfügt die Stadt Jülich über eine diversifizierte Wirtschaftsstruktur. Sie ist u.a. Standort für einige bedeutende Traditionsunternehmen der Papierindustrie, vieler starker mittelständischer Unternehmen und Handwerksbetriebe. Die besonders starke wirtschaftliche Position der Stadt Jülich zeigt sich auch in Bezug auf die Arbeitsplatzzentralität. In einer Untersuchung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen (2011) belegt die Stadt Jülich diesbezüglich in der Region Aachen nach den Städten Aachen und Düren den dritten Rang.

Nach dem Gewerbeflächenkonzept der AGIT (2012) ist der geplante Gewerbebestandort „Merscher Höhe“ in der Stadt Jülich einer von drei zu entwickelnden regional bedeutsamen Gewerbeflächen in der Region Aachen, denen eine herausragende Standortqualität und eine über die Region hinausreichende Ausstrahlung zugeschrieben wird. Mit dem geplanten Standort soll auch der nahezu vollständig

---

## PLANBEGRÜNDUNG

ausgenutzte überörtlich bedeutsame Gewerbebestandort Königskamp II in der Stadt Jülich abgelöst werden.

Ziel der Kommunen Jülich, Niederzier und Titz ist es mit der gemeinsamen Entwicklung der Flächen als regionalem Standort interessierten Unternehmen die Chance zu bieten, eigene Forschungs-, Entwicklungs- und Produktionskapazitäten zu schaffen und dabei vom vorhandenen guten Zugang zu qualifizierten Personal zu profitieren. Der Schwerpunkt des Konzepts soll nach den Vorstellungen der drei Kommunen dabei auf die Kooperation kleinerer und mittlerer mittelständischer Unternehmen und innovativer Handwerksbetriebe gelegt werden. Thematisch ist eine Ausrichtung auf die Kernkompetenzen der vorhandenen Forschungseinrichtungen vorgesehen. Unter Einbindung des Bergbautreibenden RWE Power AG ist auch beabsichtigt, den Bereich der Energiewirtschaft als ein die Region maßgeblich prägendes Thema auf dem Campus Merscher Höhe anzusiedeln.

### 1.2 Gegenstand der Regionalplanänderung und planerische Rechtfertigung

Der für den Gewerbebestandort vorgesehene Bereich ist im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) ohne überlagernde Freiraumfunktionen dargestellt. Die regionalplanerischen Ziele zur Sicherung des Freiraums stehen einer siedlungsräumlichen Nutzung entgegen. Die vorgesehene Entwicklung eines Gewerbebestandes bedarf einer Änderung des Regionalplanes mit dem Ziel, im Bereich der „Merscher Höhe“ einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) darzustellen.

Die landesplanerischen Vorgaben zu Flächenvorsorge (vgl. Landesentwicklungsplan (LEP) NRW, Kap. C.II.2) und Freiraumschutz (vgl. LEP NRW, Kap. III) erfordern eine Betrachtung des Flächenbedarfs unter Berücksichtigung vorhandener siedlungsräumlicher Reserven im Planungsraum. Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraum ist landesplanerisch nur dann zulässig, wenn der Bedarf nicht innerhalb des bestehenden Siedlungsraumes gedeckt werden kann.

Als Grundlage für die Bewertung können die Daten des Siedlungsflächenmonitorings der Regionalplanungsbehörde und die Daten des Gewerbeflächenmonitorings der AGIT herangezogen werden. Nach dem Monitoring der Regionalplanungsbehörde weist die Planungsregion Aachen aktuell mehr als 2000 ha gewerbliche Flächenreserven auf Ebene des Flächennutzungsplanes (FNP) auf. Das Gewerbeflächenmonitoring der AGIT (Gewerbeflächenkonzept 2012) kommt entsprechend einer etwas differenzierteren Berechnung der FNP-Reserveflächen auf etwa 1.800 ha Reserveflächen für die Gesamtregion. Auf Basis des durchschnittlichen Gewerbeflächenverbrauchs im Zeitraum von 2003 bis 2011 prognostiziert die AGIT für den Zehnjahreszeitraum von 2013 bis 2022 je nach konjunktureller Entwicklung einen Bedarf zwischen 450 und 650 ha. Somit ist davon auszugehen, dass in der Region Aachen in ausreichendem Maße Flächen für den gewerblichen Bedarf ausgewiesen sind. Bezogen auf den Kreis Düren wird im Gewerbeflächenkonzept der AGIT (2012) eine Reichweite der Flächenreserven zwischen 17 und 25 Jahren prognostiziert. Auch die aktuelleren Daten der AGIT (2014) zu den Reserven und der Veräußerung gewerblicher Flächen lassen auf eine quantitativ ausreichende Versorgung mit gewerblichen Flächen schließen. Dementsprechend lagen die Reserven in den von der AGIT beobachteten Gewerbegebieten im Kreis Düren zu Anfang des

---

## PLANBEGRÜNDUNG

Jahres 2014 bei ca. 230 ha. Diesen Reserven standen Veräußerungen von ca. 5 ha in 2012 bzw. ca. 6 ha in 2013 gegenüber. Eine Darstellung gewerblicher Flächenangebote unter zusätzlicher Inanspruchnahme von Freiraum kann im Kreis Düren somit nicht begründet werden.

Demgegenüber ist allerdings im Einzelfall die konkrete Situation in den jeweiligen Kommunen zu betrachten. Die problematische Situation in der Stadt Jülich besteht darin, dass der gut angenommene und attraktive überörtliche Gewerbestandort (Königskamp II) nahezu vollständig in Anspruch genommen ist und dass sie – trotz vorhandener Reserven auf FNP-Ebene – nahezu keine kurzfristig verfügbaren gewerblichen Flächen mehr anbieten bzw. entwickeln kann. In Verbindung mit dem in der Stadt Jülich vorhandenen, über die kommunalen Grenzen hinaus wirksamen besonderen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzial (vgl. Kap. 1.1) und dem landesplanerischen Auftrag zur Flächenvorsorge für gewerbliche Nutzungen ist vor diesem Hintergrund ein grundsätzliches Planungserfordernis gegeben.

Ein geeigneter landesplanerischer Lösungsansatz besteht in der Möglichkeit des Flächentauschs (vgl. LEP NRW Kap. B.III., Ziel 1.24). Mit der in diesem Rahmen vorgesehenen Umwandlung bestehender gleichwertiger Siedlungsflächen in Freiraum kann einerseits den landesplanerischen Erfordernissen des Freiraumschutzes entsprochen werden, andererseits das landesplanerische Ziel erreicht werden, die benötigten Flächen für qualitativ hochwertige gewerbliche Nutzungen am richtigen Standort bereitzustellen (vgl. LEP NRW Kap. C.II.2).

Die Planung im Bereich der „Merscher Höhe“ geht in Bezug auf ihre Größenordnung, ihre Bedeutung und die beabsichtigte Schwerpunktbildung über einen rein kommunalen Ansatz hinaus. Aus regionalplanerischer Sicht ist daher eine interkommunale Umsetzung anzustreben. Mit den im Planentwurf vorgesehenen textlichen Regelungen wird die überörtliche Bedeutung des geplanten Gewerbestandorts unterstrichen und eine von den beteiligten Kommunen gemeinsam getragene, über die kommunale Perspektive hinausgehende Entwicklung unterstützt.

Im Vorfeld des Regionalplanänderungsverfahrens wurden in diesem Sinne auch gemeinsam mit den drei beteiligten Kommunen geeignete Bereiche für die Rücknahme von Siedlungsraum abgestimmt. Dabei einigte man sich auf eine an der jeweiligen Fläche und Einwohnerzahl der Kommunen orientierte Verteilung. Der überwiegende Teil der Flächenrücknahmen erfordert auch eine Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung. Im ersten Quartal 2015 erfolgten diesbezüglich bereits entsprechende Aufstellungsbeschlüsse in den Räten von Jülich, Niederzier und Titz.

---

## PLANBEGRÜNDUNG

### 2. Umweltprüfung

#### 2.1 Erarbeitung des Umweltberichts

Die Regionalplanänderung ist mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) besteht damit die Verpflichtung eine Umweltprüfung durchzuführen und einen Umweltbericht zu erstellen.

Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Planänderung auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den räumlichen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Vor Erarbeitung des Umweltberichts sind die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch die Regionalplanänderung verursachten Umweltwirkungen berührt werden kann, zu konsultieren (Scoping). Die Beteiligung erstreckt sich auf die Festlegung des Umfangs und des Inhalts der in den Umweltbericht aufzunehmenden Inhalte.

Das Scoping zu diesem Regionalplanverfahren wurde in Form einer schriftlichen Beteiligung mit Schreiben vom 10.06.2015 eröffnet. Die Frist für die Mitwirkung endete am 03.07.2015.

Im Rahmen des Scopings gingen 16 Stellungnahmen von Beteiligten ein. In Bezug auf die im Umweltbericht zu behandelnden Aspekte wurden Hinweise zum Thema Denkmalschutz / Kulturlandschaft, zu bergbaulichen Fragestellungen, zum Bodenschutz, zur Erdebengefährdung, zum Natur- und Artenschutz und zu vorhandenen Gewässern im Umfeld eingebracht. Weiterhin wurden im Vorgriff auf die Beteiligung im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens Bedenken in Bezug auf den vorgesehenen Flächentausch bzw. die Wertigkeit der Tauschflächen geäußert. Die eingegangenen Stellungnahmen aus dem Scoping wurden, soweit sie die Umweltprüfung betreffen und soweit sie regionalplanerisch relevant sind, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Umweltberichts einbezogen. Dem Umweltbericht liegen verschiedene mit der Anregung der drei Kommunen zur Verfügung gestellte Unterlagen zugrunde.

#### 2.2 Ergebnis der Umweltprüfung

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet entsprechend Anlage 1 zu § 9 ROG die aus regionalplanerischer Sicht erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Er beinhaltet außerdem Angaben zu möglichen Alternativen und nennt Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen sowie zur Überwachung.

Der Standort „Merscher Höhe“ stellt in Bezug auf die Umweltauswirkungen die am besten geeignete Alternative zur Erreichung des Planungsziels dar. Durch die Umwandlung bestehender Siedlungsflächen werden – bezogen auf die betrachteten Schutzgüter der Umweltprüfung – (mindestens) gleichwertige Siedlungsflächen in der gleichen Größenordnung in Freiflächen umgewandelt. In weiten Teilen sind gegenüber den Darstellungen des gültigen Regionalplans bzw. der gültigen FNP sogar

---

## PLANBEGRÜNDUNG

wesentliche qualitative Verbesserungen (z.B. zusätzlich 30 ha als Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) gesicherte Flächen im Regionalplan, geringerer Verlust von landwirtschaftlichen Flächen, von schutzwürdigen Böden, von Biotopverbundflächen und von Landschaftsschutzgebieten) zu erwarten. Als erhebliche negative Umweltauswirkung verbleibt auf regionalplanerischer Ebene eine Beeinträchtigung des `Schutzgutes Landschaft´ im Bereich der „Merscher Höhe“ aufgrund der vergleichsweise weitreichenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Im Rahmen der weiteren Umsetzung werden im Hinblick auf die schutzgüterbezogenen Wirkungen verschiedene Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich sein. Diese betreffen z.B. den natur- und landschaftsrechtlichen Ausgleich und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen. Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung des Gewerbegebiets können dazu beitragen, die Wirkungen auf das `Schutzgut Landschaft´ zu verringern.

Die Regionalplanungsbehörde kann im Verfahren nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW die weitere Umsetzung der Planung überwachen und die Prognosen in Bezug auf das Eintreten unvorhergesehener Umweltauswirkungen überprüfen. Über vorgesehene textliche Regelungen wird die Umsetzung des im Planentwurf vorgesehenen Flächentauschs auf der Ebene der Bauleitplanung abgesichert.

### **3. Regionalplanerische Bewertung**

#### **3.1 Beachtung landesplanerischer Vorgaben und Verhältnis zu regionalplanerischen Zielen**

Die landesplanerischen Vorgaben für die vorgesehene Regionalplanänderung ergeben sich im Wesentlichen aus dem ROG und aus der Landesentwicklungsplanung. Weiterhin ist bei der regionalplanerischen Bewertung auch das Verhältnis der Planänderung zu den bestehenden Zielen des Regionalplans für den betroffenen Raum zu betrachten.

#### **Flächenvorsorge/Siedlungsentwicklung**

Die Entwicklung eines qualitativ gut geeigneten Standorts für gewerbliche Nutzungen in der Stadt Jülich dient der Umsetzung der Ziele des LEP NRW zur Flächenvorsorge und steht im Einklang mit den Vorgaben zur Siedlungsentwicklung. Entsprechend der Ziele in Kapitel C.II.2 LEP NRW haben Regional- und Bauleitplanung durch Darstellung und Festsetzung ausreichender Siedlungsbereiche, Bauflächen und Baugebiete in den Gebiets-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf sicherzustellen. Dies schließt die Bereitstellung ausreichenden Baulands für qualitativ hochwertige gewerbliche Nutzungen ein. Die Planung steht auch im Einklang mit den sonstigen Vorgaben zur siedlungsräumlichen Entwicklung. So wird der geplante GIB ohne zusätzliche Freirauminanspruchnahme (vgl. nachfolgender Absatz) entwickelt, vermeidet im Sinne der siedlungsräumlichen Schwerpunktbildung einen neuen isolierten Siedlungsansatz und ist sehr gut an das überörtliche Verkehrsnetz

---

## PLANBEGRÜNDUNG

angebunden. Der GIB basiert zudem auf einem regional abgestimmten Gewerbeflächenkonzept und soll, wie landesplanerisch angestrebt, in interkommunaler Zusammenarbeit und unter Ausnutzung eines übergemeindlichen Flächenausgleichs entwickelt werden.

### **Natürliche Lebensgrundlagen / Freiraumschutz**

Mit der Planänderung wird regionalplanerisch gesicherter Freiraum (Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)) in Anspruch genommen. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Freiraum ergeben sich aus Kapitel B.III. des LEP NRW. Demnach darf Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn der Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes bzw. für Verkehrsinfrastruktur nicht durch Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann oder wenn der regionalplanerisch dargestellte Siedlungsraum unter Berücksichtigung der ortsüblichen Siedlungsstruktur für die absehbare Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung nicht ausreicht (vgl. LEP NRW; Kap. B.III., Ziel 1.23). Ist die Inanspruchnahme unter diesen Bedingungen als erforderlich zu bewerten, muss sie flächensparend und umweltschonend erfolgen (vgl. LEP NRW, Kap. B.III., Ziel 1.25). Alternativ kann abweichend von der gemäß Ziel 1.23 LEP NRW nachzuweisenden Erforderlichkeit die Zulässigkeit für eine Freirauminanspruchnahme gegeben sein, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt oder in eine innerstädtische Grünfläche umgewandelt wird (vgl. LEP NRW, Ziel 1.24).

Die unter Kapitel 1.2 erläuterte Reserveflächen- und Bedarfssituation bedingt den im Zuge dieser Planänderung vorgesehenen gleichwertigen Flächentausch gemäß Ziel 1.24 LEP NRW.

Bei der Planung des GIB wird eine Betroffenheit von Bereichen mit regional bedeutsamen Freiraumfunktionen, z.B. Natur- und Artenschutz, Grundwasser- und Gewässerschutz oder Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung vermieden. Zusätzlich werden etwa 30 ha für die Freiraumfunktion BSLE im Regionalplan gesichert. Umwelt- bzw. raumverträglichere Standorte zur Realisierung des Planungsvorhabens stehen nach den Ergebnissen der Umweltprüfung nicht zur Verfügung.

Mit der Anbindung des vorhandenen Gewerbestandorts an die bestehenden Siedlungsstrukturen (Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Jülich) können Umweltressourcen, u.a. durch die Nutzung vorhandener Infrastruktur, im Vergleich zur Planung eines gänzlich neuen gewerblichen Siedlungsansatzes geschont werden. Auch die Nutzung von bereits vorbelasteten Bereichen trägt zur Minderung der Umweltauswirkungen bei. Die Planung berücksichtigt insofern die in § 2 ROG benannten Grundsätze der Raumordnung zum Schutz von Natur und Landschaft und der ökologischen Funktionen des Raumes sowie zur Vermeidung der weiteren Zerschneidung von Natur und Landschaft.

### **In Aufstellung befindliche Ziele der Landesplanung**

Die Landesregierung hat am 25.06.2013 den Entwurf eines neuen LEP NRW beschlossen. Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens erfolgten am 28.04.2015

---

## PLANBEGRÜNDUNG

und am 23.06.2015 Kabinettsbeschlüsse zu Änderungen am Planentwurf. Die Ziele des gültigen LEP NRW (1995) gelten zwar grundsätzlich bis zum Inkrafttreten des neuen LEP NRW weiter. Jedoch sind die vorgesehenen, im Planentwurf enthaltenen Ziele bereits mit der Einleitung des Erarbeitungsverfahrens zum neuen LEP NRW von öffentlichen Stellen als Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Insbesondere gilt dies für Regelungsbereiche für die der alte LEP NRW noch keine Regelungen getroffen hat. Im Entwurf des LEP NRW ist der GIB-Standort weiterhin als Freiraum dargestellt. Zu berücksichtigende Ziele ergeben sich für die Planung in erster Linie aus dem Kapitel 6 (Siedlungsraum des Entwurfs des neuen LEP NRW). Bezogen auf die Planung, sind hier die gegenüber dem geltenden LEP NRW weitestgehend analogen Ziele in Bezug auf die flächensparende und bedarfsgerechte Ausweisung von Siedlungsraum bzw. das Erfordernis eines gleichwertigen Flächentauschs zu berücksichtigen. Die in Aufstellung befindlichen Ziele für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen beziehen sich auf die Flächenvorsorge (Sicherung eines geeigneten Flächenangebots), das Erfordernis einer regionalen Abstimmung und den i.d.R. erforderlichen Anschluss an den vorhandenen Siedlungsraum. Die vorgesehene Planung steht im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Landesentwicklungsplanung.

### **Regionalplanerische Ziele für die Entwicklung des betroffenen Plangebiets**

Für den von der Planänderung betroffenen Bereich bestehen über die Darstellung als AFAB hinaus keine weitergehenden spezifischen regionalplanerischen Ziele oder Restriktionen. Südlich schließt der GIB an den ASB Jülich an. Aufgrund der günstigen Verkehrsanbindung des GIB können erhebliche Beeinträchtigungen für die im Regionalplan dargestellten ASB vermieden werden. Westlich des geplanten GIB liegen im Regionalplan als BSLE dargestellte Bereiche, die den parallel der Ruraue verlaufenden Anstieg vom Rurtal zur Börde umfassen. Durch den vorgesehenen Flächentausch können im Regionalplan in Fortsetzung dieses Bereichs sowie im Süden von Jülich und in der Gemeinde Niederzier Landschaftsbereiche in einem Umfang von insgesamt 30 ha zusätzlich als BSLE gesichert werden. Die vorgesehene Planung steht nicht im Widerspruch mit der regionalplanerisch für den Raum angestrebten Entwicklung.

### **3.2 Vorschlag für die Abwägung**

Entsprechend der gemeinsamen Anregung der drei Kommunen Jülich, Niederzier und Titz soll auf der „Merscher Höhe“ die Entwicklung eines attraktiven Gewerbebestands ermöglicht werden. Der Standort ist qualitativ gut geeignet und entspricht den landesplanerischen Anforderungen. Er stellt die verträglichste Alternative zur Erreichung des Planungsziels dar.

Der geplante Flächentausch ermöglicht die Realisierung des Gewerbebestands ohne die zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraum. In weiten Teilen sind gegenüber den Darstellungen des gültigen Regionalplans bzw. der gültigen FNP sogar wesentliche Verbesserungen (z.B. zusätzlich 30 ha als BSLE gesicherte Flächen im Regionalplan, geringere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, schutzwürdiger Böden, Biotopverbundflächen und Landschaftsschutzgebiete) zu erwarten. Erhebliche, nicht

**PLANBEGRÜNDUNG**

vermeidbare Umweltauswirkungen verbleiben gemäß Umweltbericht für das `Schutzgut Landschaft´ aufgrund der vergleichsweise weitreichenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die Regionalplanungsbehörde sieht die Planung im Einklang mit den landesplanerischen Vorgaben und den Zielen für die Entwicklung der Region. In Abwägung der Belange empfiehlt sie, das Regionalplanänderungsverfahren entsprechend dem anliegenden Planentwurf (Stand: August 2015) einzuleiten.

**4. Weiteres Verfahren**

An den Erarbeitungsbeschluss schließen sich die gesetzlich vorgesehenen Beteiligungen der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit (vgl. § 13 LPlG NRW i.V.m. § 10 ROG) an.



## PLANENTWURF

## PLANENTWURF

**I. Entwurf Text**

Ergänzung eines neuen Ziels und einer neuen Erläuterung in Kapitel 1 „Raum und standortgerechte Flächenvorsorge“, Unterkapitel 1.22 „Regionale GIB Ziele“

**Ziel (Kreis Düren)**

**Der GIB „Merscher Höhe“ in der Stadt Jülich ist interkommunal von der Stadt Jülich, der Gemeinde Niederzier und der Gemeinde Titz zu planen und umzusetzen. Voraussetzung für die bauleitplanerische Inanspruchnahme des GIB ist die Umsetzung eines Flächentauschs durch entsprechende Rücknahme gleichwertiger Bauflächen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes.**

Erläuterung:

Aufgrund der überörtlichen Bedeutung und der Größenordnung des GIB „Merscher Höhe“ ist aus regionalplanerischer Sicht eine interkommunale Umsetzung anzustreben. Die Darstellung des GIB im Regionalplan basiert auf einem Flächentausch (LEP NRW, Kap. B.III, Ziel 1.24), der eine Rücknahme regionalplanerischer Siedlungsbereiche und Reserveflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung zugunsten von Freiraum- bzw. Freiflächen vorsieht. Mit dem textlichen Ziel wird die Umsetzung des erforderlichen Flächentauschs auf Ebene der Bauleitplanung abgesichert.

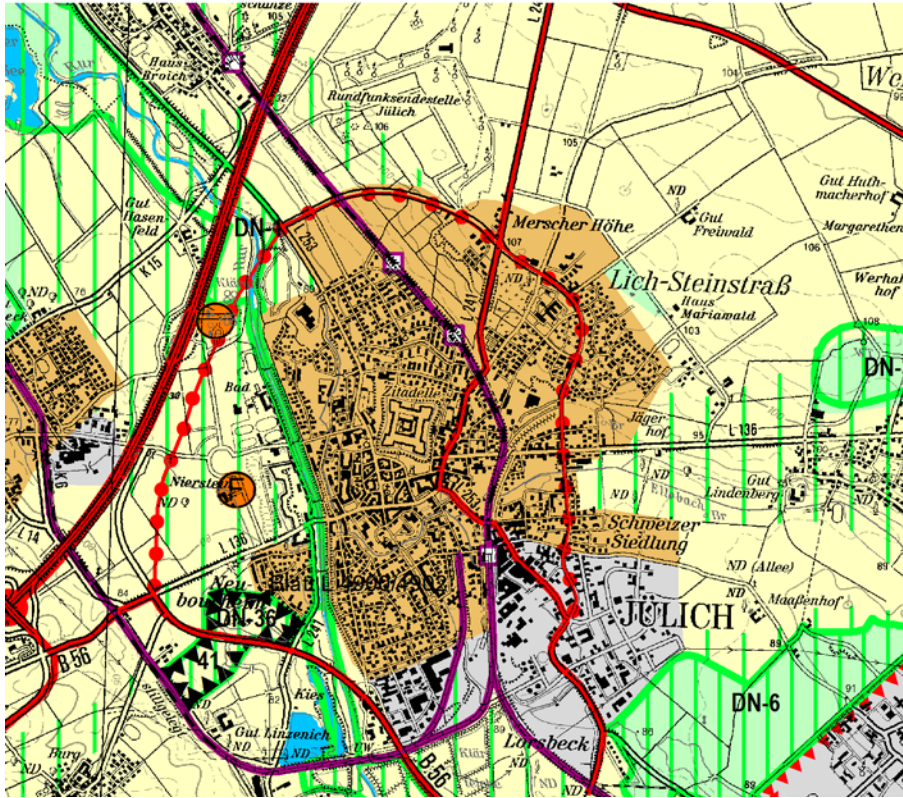


Anlage 1 – PLANENTWURF

II. Entwurf Zeichnerische Darstellung

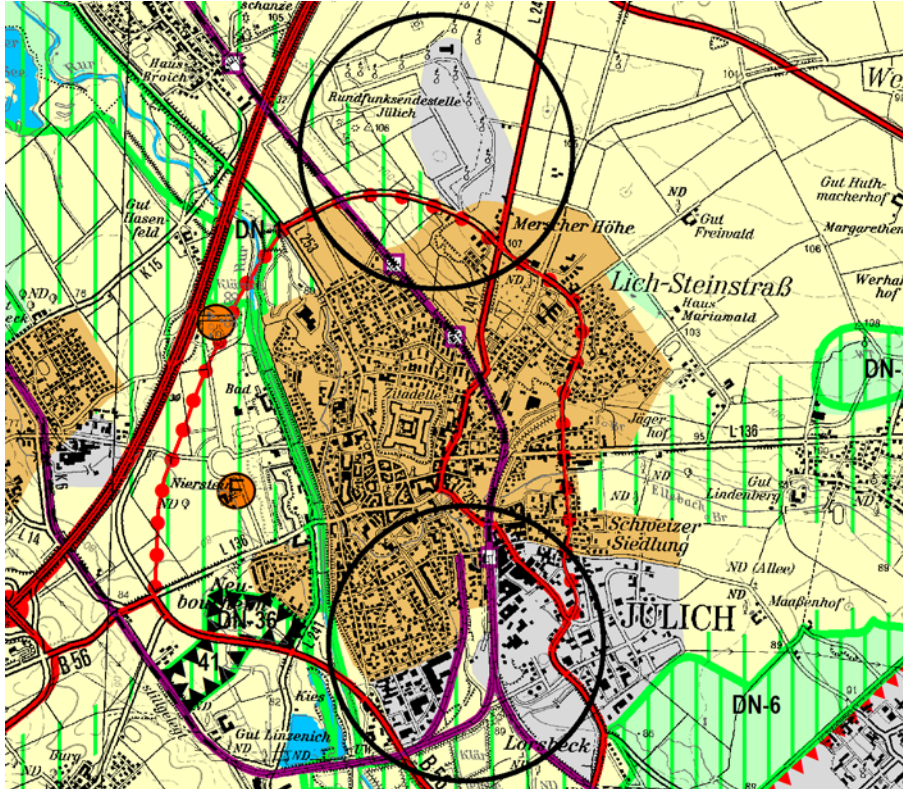
Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Blatt L 5104



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2015 Maßstab 1:50.000

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 18. Planänderung



Legende

-  Allgemeine Siedlungsbereiche
-  Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
-  Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche
-  Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2015 Maßstab 1:50.000

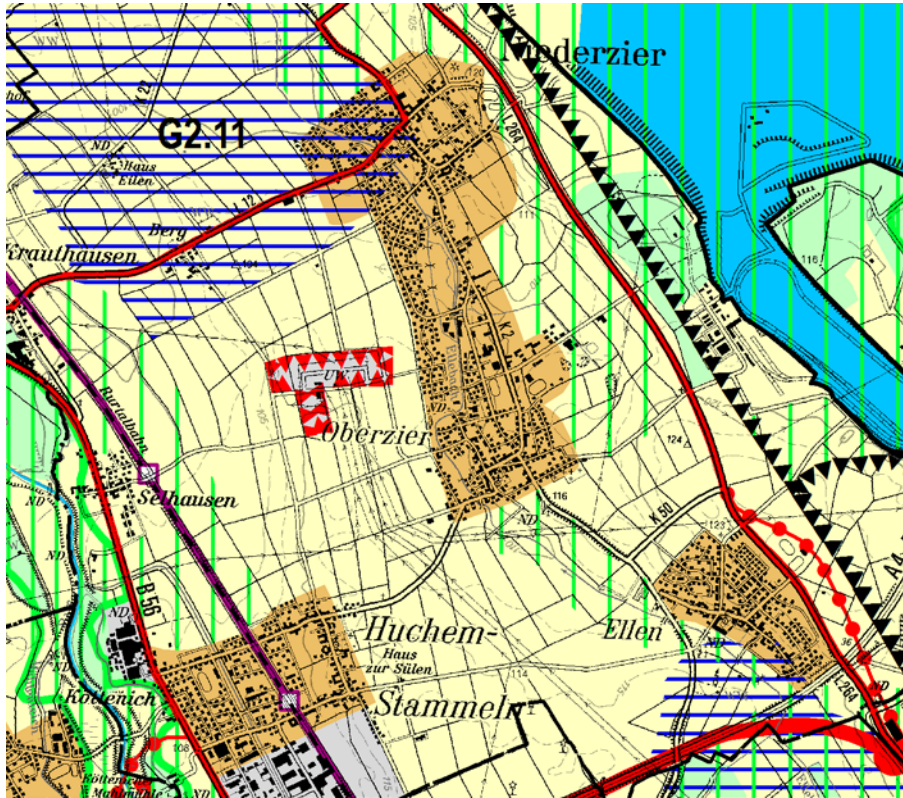


Anlage 1 – PLANENTWURF

II. Entwurf Zeichnerische Darstellung

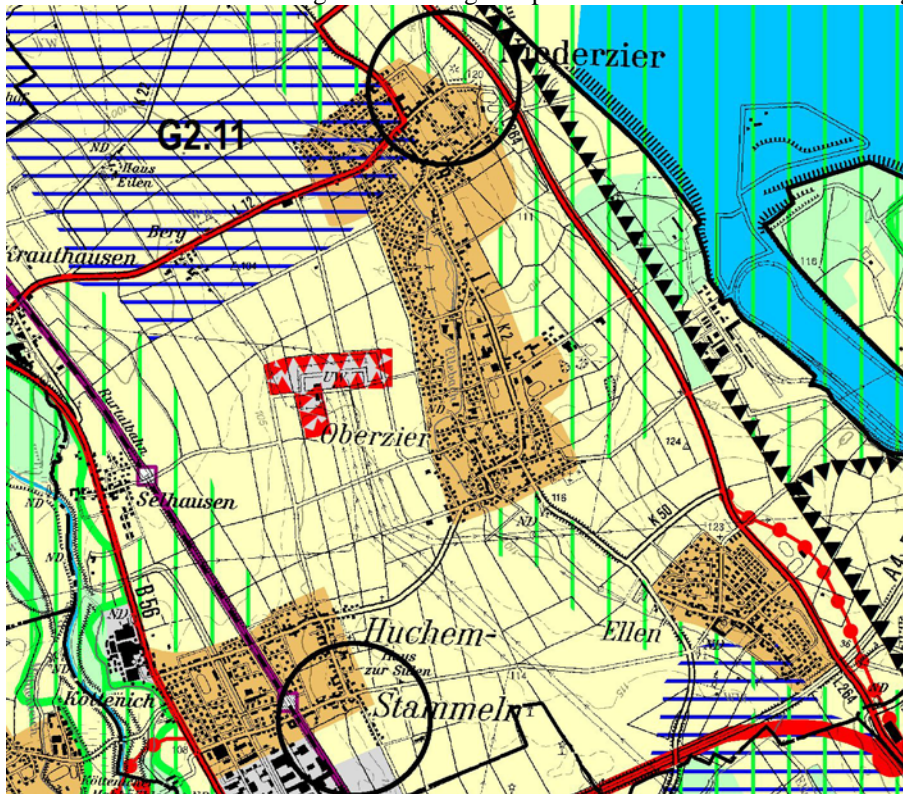
Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Blatt L 5104




Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2015 Maßstab 1:50.000

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 18. Planänderung



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2015 Maßstab 1:50.000

Legende

-  Allgemeine Siedlungsbereiche
-  Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
-  Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche
-  Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

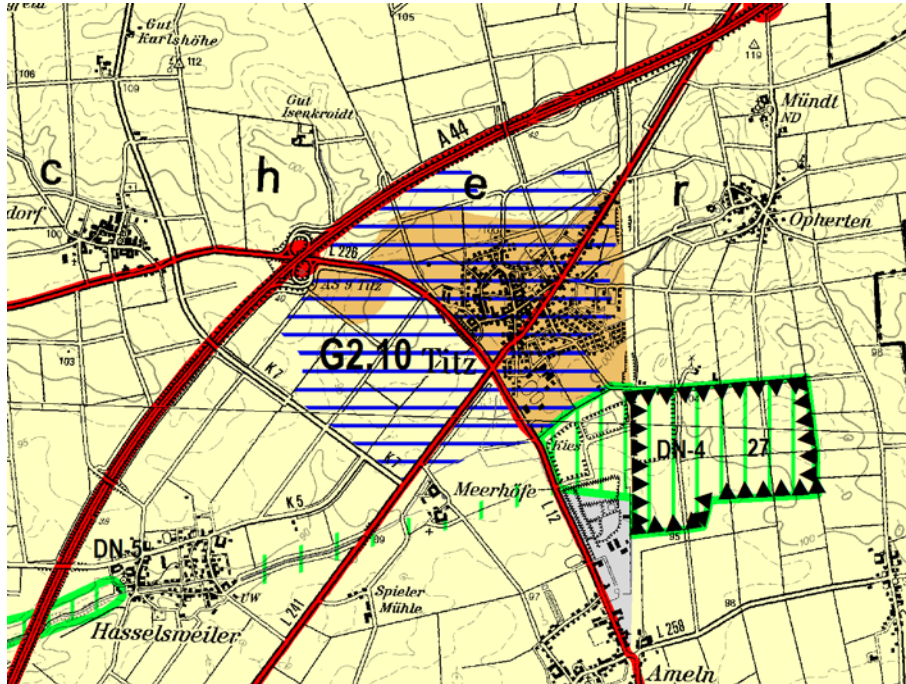


Anlage 1 – PLANENTWURF

II. Entwurf Zeichnerische Darstellung

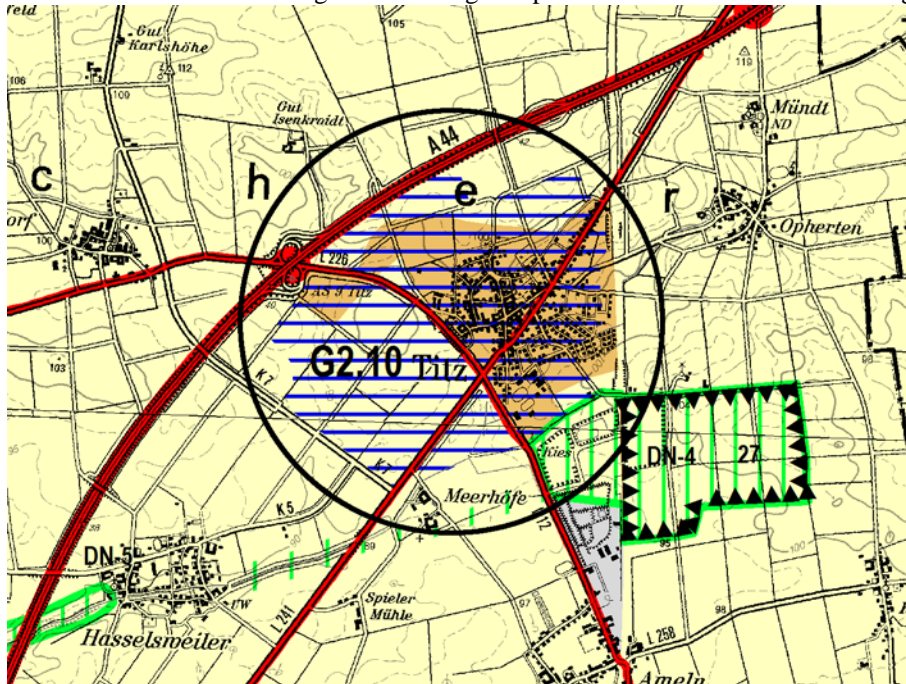
Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Blatt L 5104



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2015 Maßstab 1:50.000

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 18. Planänderung



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2015 Maßstab 1:50.000

Legende

- - 
  -
- Allgemeine Siedlungsbereiche    Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche





---

**Anlage 2 – UMWELTBERICHT****UMWELTBERICHT****1. Einleitung** (vgl. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG, Punkt 1)**Rechtlicher Hintergrund**

Gemäß § 9 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen, die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, eine Umweltprüfung durchzuführen.

Das nachfolgend näher erläuterte gemeinsame Planungsvorhaben der Kommunen Jülich, Niederzier und Titz im Kreis Düren soll die Realisierung eines neuen Gewerbestandortes vorbereiten. Dies bedingt die Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen.

Ziel der Planänderung ist die Darstellung eines neuen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) im Bereich der Stadt Jülich. Aufgrund der Inanspruchnahme regionalplanerisch gesicherten Freiraums mit entsprechenden Funktionen werden durch die Planänderung erhebliche Umweltauswirkungen verursacht und das Erfordernis einer Umweltprüfung im Sinne der vorgenannten gesetzlichen Regelungen ausgelöst.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind gemäß den Vorgaben des ROG die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten. Gemäß den Vorgaben des ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplanes berührt werden kann, festzulegen.

Die auch als Scoping bezeichnete Abstimmung wurde in Form einer schriftlichen Beteiligung zwischen dem 10.06.2015 und 03.07.2015 durchgeführt. Im Rahmen des Scopings gingen 16 Stellungnahmen von Beteiligten ein. In Bezug auf die im Umweltbericht zu behandelnden Aspekte wurden Hinweise zum Thema Denkmalschutz / Kulturlandschaft, zu bergbaulichen Fragestellungen, zum Bodenschutz, zur Erdebengefährdung, zum Natur- und Artenschutz und zu vorhandenen Gewässern im Umfeld eingebracht. Weiterhin wurden im Vorgriff auf die Beteiligung im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens Bedenken in Bezug auf den vorgesehenen Flächentausch bzw. die Wertigkeit der Tauschflächen geäußert. Die

---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

eingegangenen Stellungnahmen aus dem Scoping wurden, soweit sie die Umweltprüfung betreffen und regionalplanerisch relevant sind, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Umweltberichts einbezogen. Sie sind i.d.R. im Umweltbericht entsprechend kenntlich gemacht. Dem Umweltbericht liegen die mit der Anregung der drei Kommunen zur Verfügung gestellten Ausarbeitungen (Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH (BKI) Aachen und Kölner Büro für Faunistik) zugrunde. Die Gliederung des Umweltberichts ist eng an die Vorgaben des ROG (vgl. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG) angelehnt.

### **1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans** (vgl. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG, Punkt 1a)

#### **1.1.1 Anlass der Regionalplanänderung**

Die Kommunen Jülich, Niederzier und Titz haben mit Schreiben vom 11.05.2015 die Änderung des Regionalplans angeregt. Hintergrund ist die beabsichtigte Entwicklung der Flächen im Bereich der ehemaligen Sendeanlage „Merscher Höhe“ in der Stadt Jülich zu einem interkommunalen Gewerbegebiet in der Größenordnung von ca. 50 ha. Der Anregung der Kommunen gingen Vorabstimmungen mit der Regionalplanungsbehörde in Bezug auf die landesplanerischen Rahmenbedingungen und die erforderlichen Unterlagen voraus.

In die Entwicklung des Gewerbebestands „Merscher Höhe“ sollen die Fachhochschule Aachen und die regionalen Forschungseinrichtungen eingebunden werden. Zielsetzung der drei beteiligten Kommunen ist es, gemeinsam einen insbesondere für forschungsaffine Unternehmen und Ausgründungen attraktiven Gewerbebestandort zu schaffen, der aufgrund seiner Lage über einen besonders guten Zugang zu den regionalen Forschungseinrichtungen verfügt. Der als „Campus Merscher Höhe“ bezeichnete Entwicklungsansatz wird als Beitrag zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung und zur Bewältigung des anstehenden Strukturwandels der Tagebaufolgelandschaft „Rheinisches Revier“ gesehen.

Der geplante Gewerbebestandort gehört gemäß dem Gewerbeflächenkonzept der AGIT (2012) zu den drei zu entwickelnden regional bedeutsamen Gewerbeflächen in der Region Aachen, denen eine herausragende Standortqualität und eine über die Region hinausreichende Ausstrahlung zugeschrieben wird.

#### **1.1.2 Erforderliche Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen**

Für die Umsetzung des gemeinsamen Planungsvorhabens der drei Kommunen bedarf es der Darstellung eines GIB im Regionalplan. Der für den GIB vorgesehene Bereich ist bislang im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) ohne überlagernde Freiraumfunktionen dargestellt.

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Abb. 1: Geplante Darstellung des GIB „Merscher Höhe“



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2015 Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Die landesplanerischen Vorgaben zum Freiraumschutz (vgl. Landesentwicklungsplan (LEP) NRW, Kap. B.III) in Verbindung mit den im Planungsraum vorhandenen siedlungsräumlichen Reserven auf Regional- und Flächennutzungsplanebene erfordern einen Flächentausch im Sinne von Kapitel B.III., Ziel 1.24 des LEP NRW. Gemeinsam mit den drei Kommunen wurden nachfolgend dargestellte Siedlungsbereiche (vgl. nachfolgende Abb. 2 bis 4) identifiziert, die im Rahmen dieser Regionalplanänderung in Freiraum umgewandelt werden sollen. Für Teile dieser Bereiche (vgl. Kap. 1.2.3) ist auch eine entsprechende Rücknahme auf bauleitplanerischer Ebene (Flächennutzungsplan (FNP)) zu vollziehen.

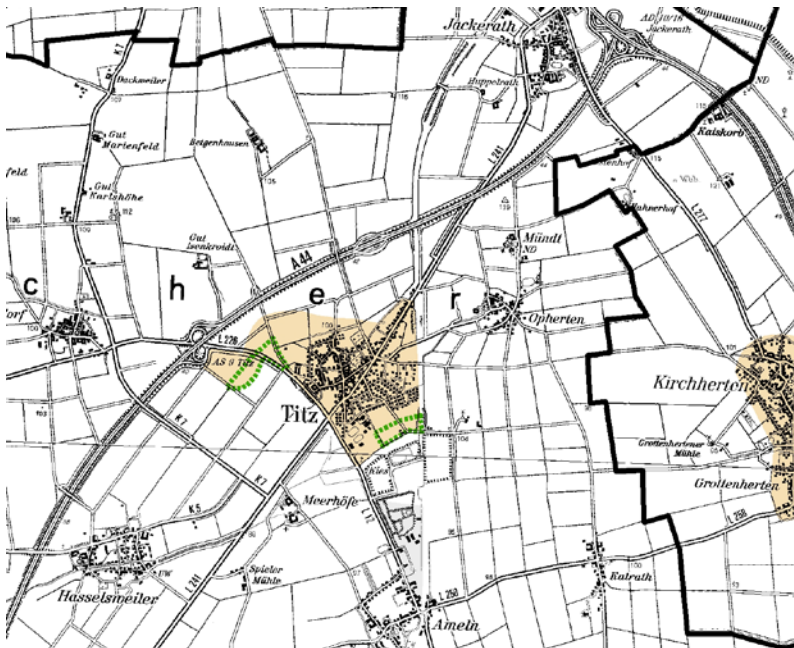
Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Abb. 2: Geplante Rücknahme von Allgemeinem Siedlungsbereich (ASB) und GIB im Bereich der Stadt Jülich (ca. 25 ha)



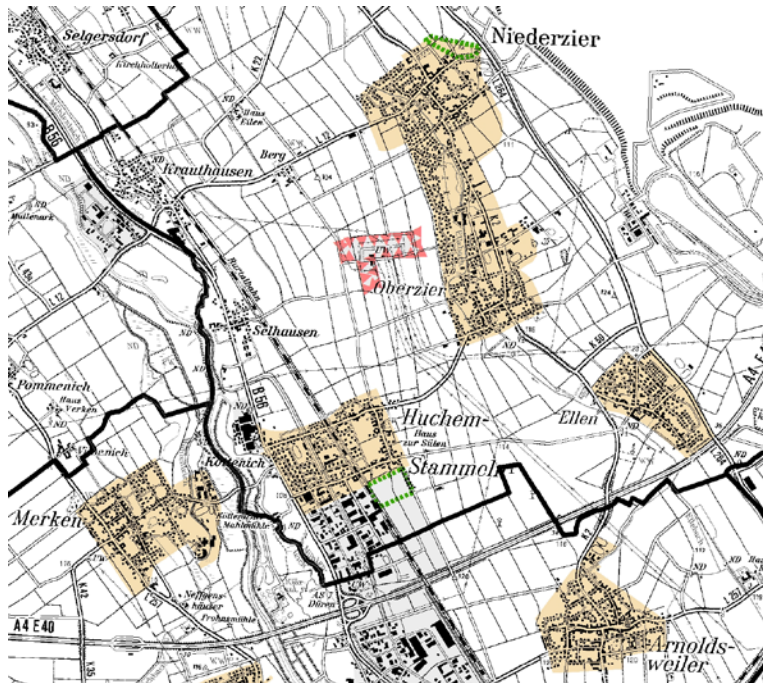
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2015 Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Abb. 3: Geplante Rücknahme von ASB im Bereich der Gemeinde Titz (ca. 12 ha)



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2015 Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

**Abb. 4: Geplante Rücknahmen von ASB und GIB im Bereich der Gemeinde Niederzier ca. 14 ha)**

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2015 Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Insgesamt werden entsprechend der Größenordnung des geplanten GIB ca. 50 ha Siedlungsraum in Freiraum umgewandelt. Das Verhältnis Siedlungsraum zu Freiraum in der Region bleibt somit erhalten.

### 1.1.3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für die Umweltprüfung hat grundsätzlich die durch das Vorhaben betroffene Fläche und die von den möglichen erheblichen Auswirkungen potenziell betroffene Umgebung einzubeziehen. Grundsätzlich wird bei dem Vorhaben von einem maximalen Wirkungsradius von ca. 1.000 m ausgegangen. Das Untersuchungsgebiet wird in den nachfolgenden Kapiteln je nach Betroffenheit schutzgüterbezogen differenziert bemessen. Während sich bei einzelnen Schutzgütern (z.B. Boden) die Betroffenheit auf den als GIB vorgesehenen Bereich beschränkt, ist bei anderen Schutzgütern (z.B. `Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit´ oder `Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt´) ggf. auch außerhalb des überplanten Bereich zu prüfen, ob potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die in Freiraum umzuwandelnden Siedlungsbereiche werden in die vergleichende Bewertung des Umweltberichts (vgl. Kap. 2.2, Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung und Kap. 2.3, Vermeidung/Ausgleich) einbezogen. Durch die veränderte Plandarstellung sind erhebliche positive Umweltauswirkungen zu erwarten.

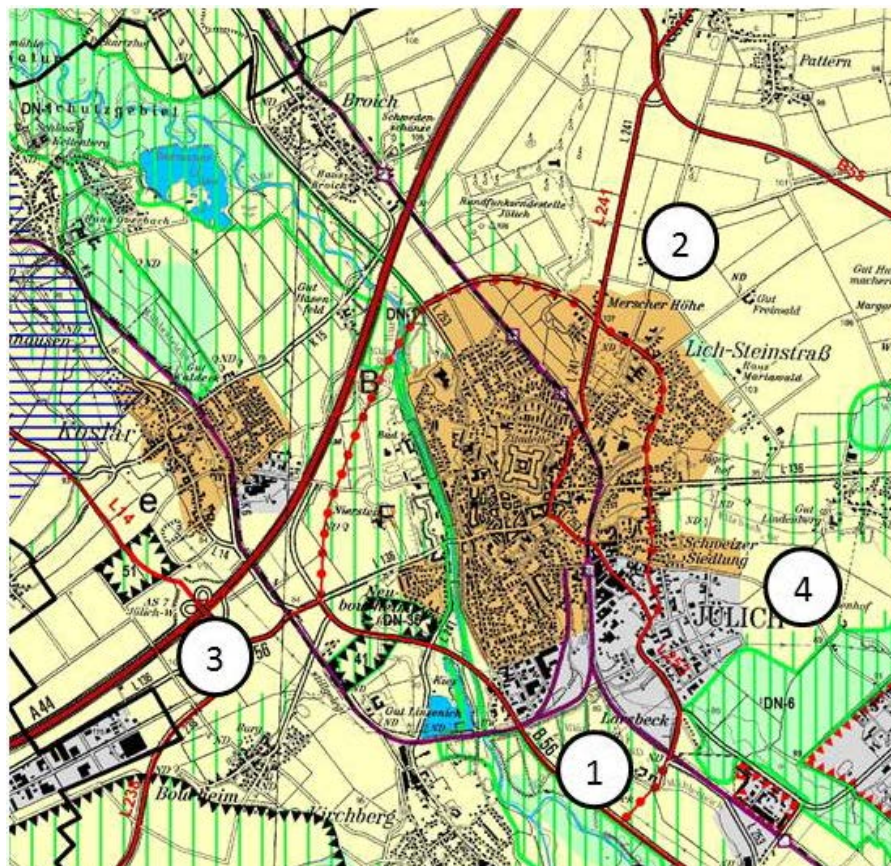
Anlage 2 – UMWELTBERICHT

**1.1.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten** (vgl. Anlage zu § 9 Abs. 1 ROG, 2b)

Gemäß Anlage 1 zu § 9 ROG Absatz 2d) sind in der Umweltprüfung die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu beschreiben und zu bewerten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplanes zu berücksichtigen sind.

Wie zuvor erläutert, besteht das mit der Regionalplanänderung verfolgte Ziel darin, die Realisierung eines von den Kommunen Jülich, Niederzier und Titz interkommunal zu entwickelnden Gewerbebestands vorzubereiten. Da sich die besondere Qualität des angestrebten gemeinsamen Gewerbebestands neben der guten verkehrlichen Anbindung aus dem guten Zugang zu den vorhandenen regionalen Forschungs- und Bildungseinrichtungen ergibt, kann die Prüfung von Standortalternativen auf das Gebiet der Stadt Jülich beschränkt werden. Aufgrund der landesplanerischen Vorgaben sind dabei nur Alternativen als potenziell verträglicher in den Blick zu nehmen, die – ebenso wie der avisierte Standort – an den vorhandenen Siedlungsraum des Regionalplans (ASB oder GIB) anschließen. Auf dieser Grundlage wurden folgende Bereiche näher betrachtet:

**Abb. 5: Anderweitige Planungsmöglichkeiten**



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2015 Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

---

**Anlage 2 – UMWELTBERICHT****1 Bereich Jülich-Süd / Zuckerfabrik**

Eine GIB-Darstellung in diesem Bereich würde an die vorhandene GIB-Darstellung des Regionalplans anschließen. Verkehrlich wäre eine gute Anbindung über die Bundesstraße B 56 möglich. Der Gewerbestandort würde hier aber einen ökologisch wertvollen und sensiblen Raum (Ruraue) betreffen. Die Erweiterung des bestehenden GIB wäre mit der Inanspruchnahme von regionalbedeutsamen Biotopverbundflächen (gem. Fachbeitrag Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW) bzw. im Regionalplan mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dargestellter Bereiche verbunden. Sie stellt daher keine vertieft zu prüfende potenziell verträglichere Alternative dar.

**2 Bereich östlich der L 241**

Diese Alternative liegt gegenüber dem avisierten Standort „Merscher Höhe“ im Anschluss an den ASB Jülich. Sie ist von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. In Bezug auf die Verkehrsanbindung und die räumliche Lage ist sie als gleichwertig zu bewerten. Eine Realisierung, die aufgrund der landesplanerischen Vorgaben nur angrenzend an den ASB möglich wäre, hätte den Nachteil, dass sie zu einer Beschränkung künftiger ortsnahe Erweiterungsoptionen des bestehenden Hochschulstandortes führen könnte. Unter Umweltaspekten würde die Wahl dieses Standortes einen gegenüber der ehemaligen Sendeanlage „Merscher Höhe“ (versiegelte / bebaute Flächen, Nähe Autobahn A 44) vergleichsweise weniger vorbelasteten Raum treffen und einen größeren Eingriff in landwirtschaftlich genutzte Flächen mit hoher Bodenqualität (vgl. Abb. 8) nach sich ziehen. Potenziell würden auch kulturlandschaftliche Belange durch Beeinträchtigung bedeutsamer in der freien Landschaft gelegener historischer Hofstellen (Freiwalder Hof) beeinträchtigt. Diese Alternative wird daher nicht als potenziell verträglichere Alternative eingestuft.

**3 Bereich Autobahnabfahrt Jülich-West**

Der Bereich an der Autobahnabfahrt Jülich-West, am südwestlichen Rand des Stadtgebiets Jülich, würde an einen GIB der Gemeinde Aldenhoven anschließen. Er verfügt auch über eine sehr gute Verkehrsanbindung, würde allerdings aufgrund der räumlichen Lage wesentlich schlechter mit den bestehenden Forschungseinrichtungen zu verknüpfen sein. Das in diesem Bereich terrassenartig abfallende Geländeprofil würde eine Erschließung nur mit hohem technischen Aufbau und sehr starken Eingriffen in die vorhandene Gelände- und Bodenstruktur ermöglichen. Zudem würde an diesem Standort eine raumordnerisch kritische bandartige Entwicklung des Siedlungsraums mit einer vergleichsweise weitreichenden Beeinträchtigung des Freiraums vorangetrieben. Dieser Bereich stellt daher keine vertieft zu prüfende verträglichere Planungsalternative dar.

---

**Anlage 2 – UMWELTBERICHT****4 Erweiterung GIB Königskamp**

Eine Erweiterung des vorhandenen GIB Königskamp in der Stadt Jülich wäre verkehrstechnisch gegenüber allen anderen untersuchten Alternativen deutlich schlechter, da keine direkte Anbindung an Hauptverkehrsstrassen gegeben ist. Voraussichtlich müsste der gesamte Verkehr durch das vorhandene Gewerbegebiet geführt werden. Planerisch würde eine GIB-Erweiterung in diesem Bereich ein verstärktes Zusammenwachsen mit den Siedlungsflächen des Ortes Stetternich bzw. des Forschungszentrums Jülich bedeuten und die Funktion verbliebener Freiraumkorridore zwischen ökologisch sensiblen Bereichen (Ruraue, Langenbroich-Stetternicher Wald, Ellebachaue) beeinträchtigen. Dieser Bereich stellt daher keine vertieft zu prüfende verträglichere Planungsalternative dar.

**1.2 Darstellung der in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden** (vgl. Anlage zu §9 (1) ROG 1b)**1.2.1 NATURA 2000**

Die Planung betrifft keine Fauna-Flora-Habitat (FFH) - oder Vogelschutzgebiete. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete liegen im Bereich der Ruraue (DE 5003-301 und DE 5104-302) und damit mehr als 1 km von dem geplanten Gewerbestandort entfernt. Aufgrund der Abstände der FFH-Gebiete zum geplanten GIB (> 300 m, vgl. Verwaltungsvorschrift („VV“-FFH) ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Gebiete nicht zu befürchten und es besteht nicht das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Neben den Natura 2000-Schutzgebieten sind im Hinblick auf das internationale Recht, Lebensstätten von im Anhang IV der FFH-Richtlinie benannten Arten und von europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie in den Blick zu nehmen. Dies erfolgt in den Kapiteln 2.1.2 bzw. 2.2.2.

**1.2.2 Landes- und Regionalplanung****Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)**

Der geplante Standort liegt gemäß geltendem LEP NRW (1995) im Freiraum. In Bezug auf die Umweltauswirkungen des Planes sind die Ziele des Kapitels B.III. 'Natürliche Lebensgrundlagen', insbesondere die Regelungen zum Schutz von Freiraumfunktionen und zur Inanspruchnahmen von Freiraum, beachtlich. Die Vereinbarkeit der Planung mit diesen Vorgaben erfordert den unter Kapitel 1.1.2 beschriebenen Flächentausch.

Die Landesregierung hat am 25.06.2013 den Entwurf eines neuen LEP NRW beschlossen. Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens erfolgten am 28.04.2015 und am 23.06.2015 Kabinettsbeschlüsse zu Änderungen am Planentwurf. Die Ziele des gültigen LEP NRW (1995) gelten zwar grundsätzlich bis zum Inkrafttreten des neuen



## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

LEP NRW weiter. Jedoch sind die vorgesehenen, im Planentwurf enthaltenen Ziele bereits mit der Einleitung des Erarbeitungsverfahrens zum neuen LEP NRW von öffentlichen Stellen als Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Insbesondere gilt dies für Regelungsbereiche für die der LEP NRW (1995) noch keine Regelungen getroffen hat. Im Entwurf des LEP NRW ist der GIB-Standort weiterhin als Freiraum dargestellt. Zu berücksichtigende Ziele ergeben sich für die Planung in erster Linie aus dem Kapitel 6 (Siedlungsraum). Bezogen auf die Planung sind hier die im LEP NRW (1995) analogen Ziele in Bezug auf die bedarfsgerechte Ausweisung von Siedlungsraum bzw. das Erfordernis eines Flächentauschs zu berücksichtigen.

Die Vereinbarkeit der Planung mit den landesplanerischen Vorgaben ist in der Planbegründung ausführlicher dargestellt.

### **Regionalplan**

Der geplante GIB schließt an den ASB Jülich an. Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen stellt den für den GIB „Merscher Höhe“ vorgesehenen Bereich als AFAB dar (vgl. Abb. 5). Regionalplanerisch dargestellte Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen (z.B. Schutz der Natur, Grundwasser- und Gewässerschutz) sind räumlich nicht betroffen. Westlich des geplanten GIB liegen mit dem Rurtalhang bzw. der Ruraue BSLE bzw. Bereiche zum Schutz der Natur (BSN).

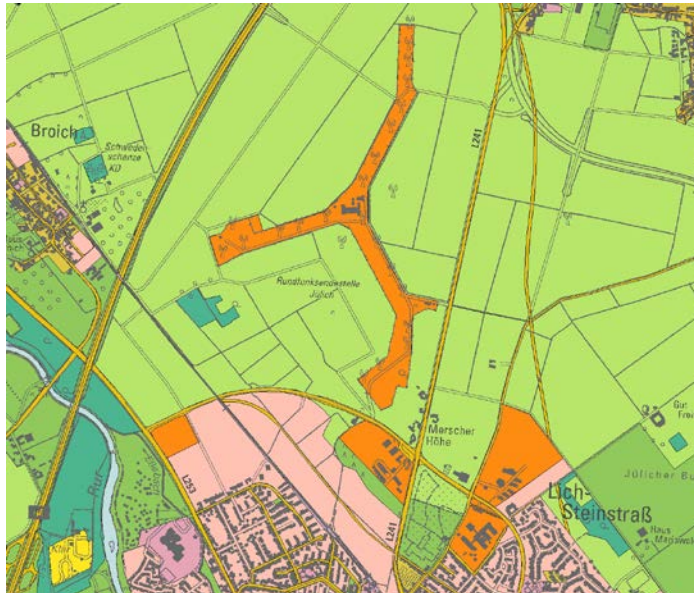
### **1.2.3 Bauleitplanung**

#### **Flächennutzungsplan**

Der für die gewerbliche Nutzung vorgesehene Bereich ist im FNP der Stadt Jülich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Bereich der ehemaligen Sendeanlage finden sich Sonderbauflächen mit entsprechender Zweckbindung. Südlich schließt der geplante GIB an Wohnbau- bzw. Sonderbauflächen des FNP an.

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

**Abb. 6: Darstellungen des FNP der Stadt Jülich im Bereich „Merscher Höhe“**



Quelle: Flächennutzungsplan der Stadt Jülich Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

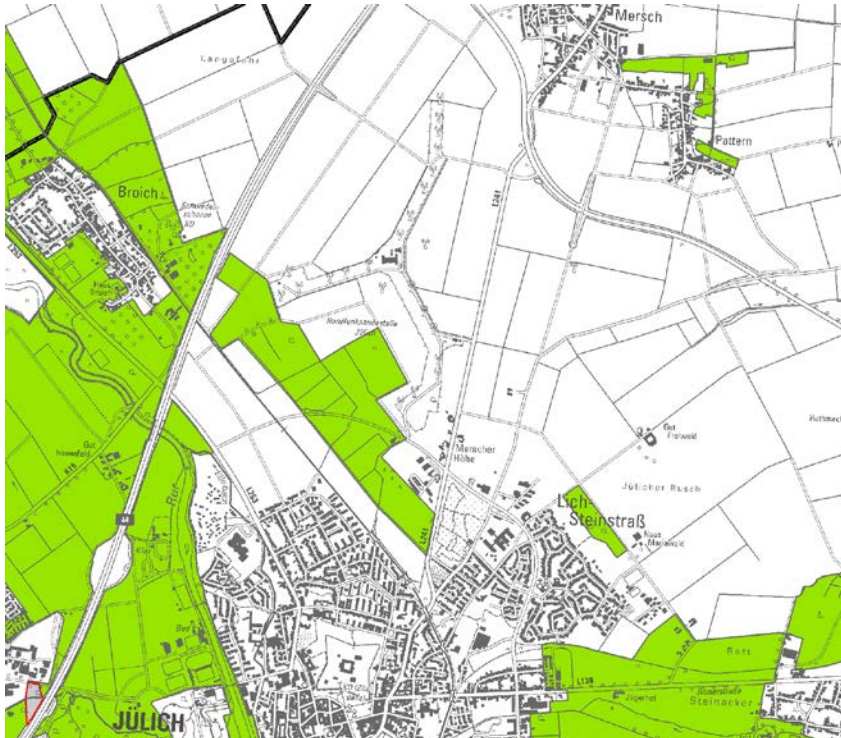
In den in der Stadt Jülich für eine Rücknahme vorgesehenen ASB- und GIB-Bereichen (vgl. Abb. 2) stellt der FNP Wohnbauflächen (nördlicher Bereich) bzw. Gewerbeflächen (südlicher Bereich) dar. Hier sind im Rahmen der Umsetzung des regionalplanerischen Flächentauschs Bauflächenrücknahmen erforderlich. Entsprechend sind auch im Bereich der Gemeinde Niederzier (vgl. Abb. 4, südliche Fläche) und der Gemeinde Titz (vgl. Abb. 3, nördliche Fläche) innerhalb der zurückzunehmenden Siedlungsbereiche des Regionalplans Bauflächen des FNP vorhanden, die entsprechend zurückzuführen sind. Im Bereich der übrigen geplanten ASB-Rücknahmen (Bereich ASB Titz Süd, vgl. Abb. 3 und Bereich ASB Niederzier, vgl. Abb. 4, nördliche Fläche) sind hingegen keine Bauflächendarstellungen im FNP vorhanden. Somit entsteht hier kein bauleitplanerischer Anpassungsbedarf.

**1.2.4 Landschaftsplanung**

Die Erweiterungsfläche liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 2 des Kreises Düren „Ruraue“. In dem als GIB vorgesehenen Bereich befinden sich keine festgesetzten Naturschutzgebiete (NSG). Im westlichen Bereich werden durch den geplanten Gewerbestandort als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzte Flächen in einem Umfang von ca. 8 ha betroffen. Es handelt sich um den östlichen Teil eines insgesamt ca. 75 ha großen, parallel der Ruraue verlaufenden LSG (Nr. 2.3-13, „Osthang des Rurtales zwischen Jülich und Broich“).

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Abb. 7: Festgesetzte LSG im Raum „Merscher Höhe“



Quelle: Landschaftsplan des Kreises Düren Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Im Übrigen gibt der Landschaftsplan für den betroffenen Raum Entwicklungsziele (Entwicklungsziel 2: „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“) und Maßnahmen (Eingrünung der Sendeanlage) vor.

### 1.2.5 Fachgesetzliche Regelungen und sonstige Umweltschutzziele

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen sind folgende Gesetze und Regeln in der aktuell gültigen Fassung relevant:

#### Raumordnung und Landesplanung

- Raumordnungsgesetz
- Landesplanungsgesetz NRW

#### Umweltrecht

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)

#### Umweltschutzgüter und Immissionsschutz

- Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-RL)

---

**Anlage 2 – UMWELTBERICHT**

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- EU Artenschutzverordnung (EU-ArtSch VO)
- Landschaftsgesetz NRW (LG NRW)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz NRW)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL), (VV-FFH NRW)
- Gesetz zu Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Landesforstgesetz NRW
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- DIN 18005 Schallschutz im Städtebau

Näheres zu den genannten fachgesetzlichen Regelungen und deren Berücksichtigung wird bei der in den folgenden Kapiteln enthaltenen Beschreibung des Umweltzustands und der Prognose der Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ausgeführt.

### **1.2.6 Informelle Planungsgrundlagen**

Als informelle Planungsgrundlage ist der ökologische Fachbeitrag des LANUV NRW zu bewerten. Er bildet gemäß § 15a LG NRW die Grundlage für die Fortschreibung der Landschaftspläne und der Regionalpläne, denen die Funktion eines Landschaftsrahmenplans zukommt. Gemäß ökologischem Fachbeitrag werden von dem geplanten GIB keine unter dem Aspekt der Biotopvernetzung bedeutsamen Verbundflächen betroffen. Westlich der „Merscher Höhe“ schließt eine Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung (Stufe 2, VB K 5003-012) an, die den parallel zur Ruraue verlaufenden Anstieg vom Rurtal zur Börde umfasst. Mit der geplanten Rücknahme des ASB Jülich im nördlichen Teil wird ein Teil dieser Biotopverbundfläche (ca. 15 ha) im Regionalplan in eine Freiraumdarstellung umgewandelt.

---

**Anlage 2 – UMWELTBERICHT****2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** (vgl. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG, Punkt 2)

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile ist Voraussetzung zur Beurteilung der Umweltauswirkungen. Die verschiedenen Umweltfaktoren bzw. Schutzgüter sind dabei in ihrer Bedeutung sowie hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden Auswirkungen zu bewerten. Vorhandene Belastungen sind zu berücksichtigen. Die nachfolgenden Angaben basieren zu wesentlichen Teilen auf den Angaben, die seitens der Kommunen mit der Anregung zur Regionalplanänderung zur Verfügung gestellt wurden (vgl. Kap. 3.1).

**Beschreibung des betroffenen Raums**

Der geplante Gewerbestandort „Merscher Höhe“ liegt naturräumlich in der Jülicher Börde, die den westlichen Teil der Großlandschaft der Niederrheinischen Bucht bildet. Die Jülicher Börde ist geprägt durch morphologisch eintönige, von mächtigen Lössdecken überlagerte Hauptterrassen und wird weitgehend landwirtschaftlich genutzt, wobei der Ackerbau deutlich dominiert. Der Naturraum ist in starkem Maße durch die vorhandenen Braunkohleabbaugebiete geprägt. Westlich des auf einer Höhe von 105 m NHN gelegenen geplanten Gewerbestandorts liegt die Ruraue, der aufgrund ihrer teils naturnahen Auenlandschaft eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund zukommt. Südwestlich des betroffenen Raumes verläuft in einer Entfernung von ca. 500 m die Verwerfung des Rurrandsprungs, die zwei tektonische Schollen trennt und zu unterschiedlichen hydrologischen Verhältnissen (südliche Scholle entwässert zur Erft, östliche Scholle (Plangebiet) entwässert zur Rur) führt.

**2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes** (vgl. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG, Punkt 2a)**2.1.1 `Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit`**

Der Freiraum im Bereich der ehemaligen Sendeanlage ist vor allem durch landwirtschaftliche Nutzung (primär ackerbauliche Nutzung) geprägt. Mehr als zwei Drittel des künftigen GIB-Standorts sind derzeit landwirtschaftlich genutzt. Außerhalb des teils mit Gehölzbeständen eingegrünten Bereichs der ehemaligen Sendeanlage weist die Landschaft nur wenige natürliche Strukturelemente wie Hecken, Baumgruppen oder Baumreihen auf. Der Lärm vorhandener Straßen, Straßendämme und die eingezäunten, teils bebauten Flächen der Sendeanlage stellen Vorbelastungen der Landschaft in Bezug auf die landschaftsbezogene Erholungseignung dar. Die Eignung bzw. Nutzung als Naherholungsgebiet ist insgesamt, auch aufgrund deutlich attraktiverer Möglichkeiten in der Umgebung, nur als sehr gering einzuschätzen und allenfalls von lokaler Bedeutung.

Die von dem geplanten Gewerbestandort nächstgelegenen Wohnsiedlungen im Nordwesten von Jülich haben einen Abstand von ca. 600 m. Bei Umsetzung der Wohnbauflächenausweisungen des FNP läge der Abstand (unter Berücksichtigung der geplanten Flächenrücknahmen) bei ca. 300 m.

Die Stadt Linnich weist in ihrer Stellungnahme zum Scoping auf die von ihr geplante

---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Windenergiekonzentrationszone im Bereich Boslar (laufende Änderung des FNP) hin.  
Der Geologische Dienst NRW erläutert im Rahmen des Scopings, dass das Plangebiet in der Erdbebenzone 3 und in der Untergrundklasse S liegt. Er verweist in Bezug auf die Errichtung von Hochbauten auf die Anwendung der DIN 4149 (2005).

### 2.1.2 `Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt`

#### Schutzwürdige Lebensräume

Der als GIB vorgesehene Bereich ist zum weit überwiegenden Teil durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Innerhalb des Bereichs und im weiteren Umfeld finden sich keine geschützten Biotope gemäß § 62 LG NRW. Zur Betroffenheit von Schutzgebieten wird auf das Kapitel 1.2.4 verwiesen. Im Gebiet ist ein schutzwürdiges Biotope im Biotopkataster des LANUV NRW erfasst. Dieses Biotop (BK-5004-012) umfasst vier Einzelflächen mit Feldgehölzen im Umfeld der ehemaligen Rundfunksendestelle. Die Biotopflächen werden als Biotope von lokaler Bedeutung bewertet und mit dem Schutzziel zur Erhaltung und Optimierung von Gehölzbeständen in der ausgeräumten Landschaft belegt. Zwei der vier Gehölzflächen liegen mit einer Größe von insgesamt ca. 1 ha innerhalb des zukünftigen GIB. Diese Gehölzflächen weisen gemäß Biotopkataster eine negative Entwicklungstendenz bzw. starke Beeinträchtigungen (Betonplatten und Gebäudereste ehemaliger Bunker, Eutrophierung, Müll) auf.

#### Pflanzen und Tiere / geschützte Arten

Maßgeblich sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) insbesondere des § 44 Absatz 1.

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist aufgrund der dominierenden Ackernutzung generell als niedrig einzustufen. Die im Untersuchungsraum, mit Ausnahme der Eingrünung der ehemaligen Sendeanlage, flächendeckend betriebene intensive Ackernutzung bietet nur wenigen an diese besonderen Bedingungen angepassten Arten einen Lebensraum. Es ist auch mit einer geringen Artenvielfalt der ackerbegleitenden Flora zu rechnen. Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten sind im Untersuchungsraum nicht bekannt.

Die Prüfung und Bewertung von möglichen Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im Untersuchungsgebiet erfolgte auf Grundlage einer Bestandsaufnahme im Rahmen einer Artenschutzprüfung. Die im Jahre 2013 durchgeführten umfangreichen Untersuchungen umfassten Erhebungen zum Vorkommen verschiedener Tierartengruppen im betroffenen Bereich zuzüglich eines 200 m großen Puffers. Konkret erfolgten Erfassungen der Vogel- und Fledermausfauna, des Feldhamsters sowie eine Querschnittskartierung, indem das Gebiet auf Vorkommen von Amphibien, Reptilien, Wirbellosen und der Haselmaus untersucht wurde. Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten in den Datenbanken des LANUV NRW.

Im Rahmen der Kartierungen konnten im Untersuchungsgebiet Vorkommen von vier Fledermausarten sowie 62 Vogelarten festgestellt werden (vgl. nachfolgende Tabellen

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

1 und 2). Unter den nachgewiesenen Vogelarten, die als planungsrelevant eingestuft werden können, brüten nur Feldlerche und Rauchschwalbe innerhalb des Vorhabenbereichs. Mäusebussard und Waldohreule brüten im nördlichen Randbereich, Nachtigall und Turmfalke sind Brutvögel im näheren Umfeld des geplanten Gewerbestandortes.

**Tabelle 1: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet und Beschreibung des Vorkommens**

Deutscher Name <i>wissenschaftl. Name</i>	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsgebiets, auch im Vorhabensbereich selbst häufig als Brutvogel auftretend.
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	B	*	V	V	§	Seltener Brutvogel mit 1 Revierzentrum in einer Hofanlage im östlichen Vorhabensbereich, weitere Revier im nördlichen und südlichen Untersuchungsgebiet außerhalb des Vorhabensbereichs.
<b>Baumpieper</b> <i>Anthus trivialis</i>	<b>D</b>	<b>V</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>§</b>	<b>Regelmäßiger aber nicht häufig auftretender Durchzügler in den Offenlandbereichen des Untersuchungsgebietes. Keine Brutvorkommen.</b>
Birkenzeisig <i>Carduelis flammea</i>	D	*	*	*	§	Seltener Durchzügler im Untersuchungsraum und auch im Vorhabensbereich selbst. Keine Hinweise auf Brutvorkommen.
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsgebiets, auch im Vorhabensbereich selbst häufig als Brutvogel auftretend.
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	B	V	V	2	§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsgebiets, im Vorhabensbereich selbst nur mit 2 Brutpaaren auftretend.
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsgebiets, auch im Vorhabensbereich selbst häufig als Brutvogel auftretend.
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	(B)	*	*	*	§	Sehr seltener Brutvogel mit 1 Revierzentrum in einem älteren Gehölzbestand im östlichen Untersuchungsraum, im Vorhabensbereich nur Nahrungsgast.
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	NG	*	*	*	§	Kein Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet, im Offenland aber mäßig häufig als Nahrungsgast auftretend.

18. Regionalplanänderung – Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB)  
„Merscher Höhe“, Stadt Jülich, Gemeinde Niederzier und Gemeinde Titz –

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Deutscher Name <i>wissenschaftl. Name</i>	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B	*	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsgebiets, im Vorhabensbereich selbst mit 5-6 Brutpaaren auftretend.
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	B	*	*	*	§	Sehr seltener Brutvogel im Vorhabensbereich mit 1 Brutpaar, im Untersuchungsgebiet sonst aber regelmäßig als Nahrungsgast in Form von Nichtbrütern auftretend.
Elster <i>Pica pica</i>	B	*	*	*	§	Seltener Brutvogel im Vorhabensbereich mit 2 Brutpaaren, im Untersuchungsgebiet sonst aber regelmäßig als Nahrungsgast in Form von Nichtbrütern auftretend.
<b>Feldlerche</b> <i>Alauda arvensis</i>	<b>B</b>	<b>3</b>	<b>3 S</b>	<b>3</b>	<b>§</b>	<b>Verbreiteter und häufiger Brutvogel in der Feldflur des Untersuchungsgebietes. 6 Revierzentren liegen innerhalb des Vorhabensbereichs oder unmittelbar auf der Grenze des Vorhabensbereichs. Auch im Umfeld des Vorhabensbereichs regelmäßiger Brutvogel. Im Untersuchungsraum konnten 8 weitere Reviere festgestellt werden, von denen 3 Reviere innerhalb der Meidedistanz der Art gegenüber hohen Vertikalstrukturen liegen (60-120 m).</b>
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	(B)	*	V	3	§	Seltener Brutvogel mit 1 Revier in einem kleinen Feldgehölz unmittelbar südwestlich des Vorhabensbereichs. Im Vorhabensbereich selbst nur Durchzügler.
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	(B)	*	*	*	§	Als seltener Brutvogel in einem älteren Gehölzbestand im östlichen Untersuchungsgebiet mit nur 1 Brutpaar auftretend.
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	B	*	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsgebiets, im Vorhabensbereich selbst nur mit wenigen Brutpaaren (< 5 BP) auftretend.
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	B	*	V	3	§	Brutvogel mit 1 Revier in einem Feldgehölz im westlichen Vorhabensbereich sowie 1 Revier in einem Feldgehölz unmittelbar südwestlich des Vorhabensbereichs.
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B	*	V	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsgebiets, im Vorhabensbereich selbst mit 3 Brutpaaren auftretend.
<b>Graureiher</b> <i>Ardea cinerea</i>	<b>NG</b>	*	*	*	<b>§</b>	<b>Unregelmäßiger Nahrungsgast in der Feldflur mit max. 1 Individuum. Keine Brutvorkommen im Untersuchungsraum.</b>



## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Deutscher Name <i>wissenschaftl. Name</i>	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B	*	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsgebiets, im Vorhabensbereich selbst nur mit wenigen Brutpaaren (< 5 BP) auftretend.
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	B	*	*	*	§§	Sehr seltener Brutvogel mit 1 Revierzentrum in einem älteren Gehölzbestand im südöstlichen Vorhabensbereich.
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	*	§	Seltener Brutvogel mit 1 Revier im südöstlichen Vorhabensbereich, zudem Bruten in Gebäuden im nördlichen, östlichen und südlichen Umfeld des Vorhabensbereichs.
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	B	V	V	3	§	Häufiger Brutvogel an den Gebäuden im südöstlichen Untersuchungsraum, innerhalb des Vorhabensbereichs nur wenige Bruten an einer Hofanlage. Als Nahrungsgast vor allem in deren näherem Umfeld auftretend.
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsgebiets, auch im Vorhabensbereich selbst häufig als Brutvogel auftretend.
Hohltaube <i>Columba oenas</i>	NG	*	*	*	§	Seltener Nahrungsgast in der Feldflur des Untersuchungsgebietes, Hinweise auf ein Brutvorkommen liegen nicht vor.
Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>	B	k.E.	k.E.	k.E.	§	Mäßig häufiger Brutvogel in der Feldflur des Untersuchungsgebiets und auch im Vorhabensbereich, v.a. im Bereich der Feldgehölze im westlichen Untersuchungsraum.
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	B	*	*	*	§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des östlichen Untersuchungsgebiets, im Vorhabensbereich selbst nur mit 1 Brutpaar auftretend.
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	(B)	*	V	3	§	Seltener Brutvogel im südlichen Untersuchungsgebiet mit 1 Reviernachweis. Im Vorhabensbereich selbst keine Brutvorkommen.
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsgebiets, auch im Vorhabensbereich selbst häufig als Brutvogel auftretend.
Kolkrabe <i>Corvus corvus</i>	Ü	*	V	0	§	Einmaliger Nachweis von 2 überfliegenden Individuen Mitte April 2013, auch im weiteren Umfeld sind keine Brutvorkommen bekannt.
Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i>	D	*	*	0	§	Durchzügler mit max. 7 Individuen auf Ackerflächen im östlichen Untersuchungsgebiet, im Vorhabensbereich keine Nachweise.

18. Regionalplanänderung – Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB)  
„Merscher Höhe“, Stadt Jülich, Gemeinde Niederzier und Gemeinde Titz –

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Deutscher Name <i>wissenschaftl. Name</i>	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG	*	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Luftraum des Untersuchungsgebietes und auch über dem Vorhabensbereich selbst.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	(B)	*	*	*	§§	<b>Seltener Brutvogel am nördlichen Rand des Vorhabensbereichs mit 1 Brutpaar. In der Feldflur des Vorhabensbereichs regelmäßiger Nahrungsgast mit einzelnen Individuen.</b>
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	NG	V	3 S	3	§	<b>Seltener Nahrungsgast über dem Untersuchungsgebiet und auch dem Vorhabensbereich.</b>
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	NG	*	*	*	§	Seltener Nahrungsgast im östlichen Vorhabensbereich, Brutvorkommen der Art konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsgebiets, auch im Vorhabensbereich selbst häufig als Brutvogel auftretend.
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	(B)	*	3	2	§, Art.4(2)	<b>Seltener Brutvogel mit 1 Revier in einem kleinen Feldgehölz unmittelbar südwestlich des Vorhabensbereichs. Im Vorhabensbereich selbst keine Nachweise.</b>
Nilgans <i>Alopochen aegyptiacus</i>	Ü	k.E.	k.E.	k.E.	§	Einmaliger Nachweis von 3 den Vorhabensbereich überfliegenden Individuen. Keine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Gast- oder Brutvogel.
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	B	*	*	*	§	Seltener Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Im östlichen Vorhabensbereich konnten nur 1 Brut in einem Feldgehölz festgestellt werden.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	B	V	3 S	3	§	<b>Brutvogel in einer Hofanlage im südöstlichen Vorhabensbereich mit 2 Brutpaaren. Im Untersuchungsgebiet sonst an einem Pferdehof direkt südlich des Vorhabensbereichs Brutvogel.</b>
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	NG	2	2 S	2 S	§	<b>Das Rebhuhn konnte nur einmalig im Sommer 2013 mit einem Pärchen an der westlichen Grenze des Vorhabensbereichs festgestellt werden. Da im Rahmen der artspezifischen Begehungen und auch der morgendlichen Kartierungen der Avifauna keinerlei Hinweise auf ein Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet erbracht werden konnten, ist davon auszugehen, dass es sich um Individuen handelt, die im westlichen Umfeld des Untersuchungsraums erfolglos versucht haben, zu brüten.</b>

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Deutscher Name <i>wissenschaftl. Name</i>	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen
<b>Ringdrossel</b> <i>Turdus torquatus</i>	D	*	R	k.E.	§	<b>Seltener Durchzügler im April 2013 mit nur einem nachgewiesenen Männchen.</b>
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsgebiets, auch im Vorhabensbereich selbst häufig als Brutvogel auftretend.
Rotdrossel <i>Turdus iliacus</i>	D	k.A.	k.A.	k.A.	§	Regelmäßiger aber nicht häufiger Durchzügler im Untersuchungsgebiet und auch im Vorhabensbereich.
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsgebiets, auch im Vorhabensbereich selbst häufig als Brutvogel auftretend.
<b>Rotmilan</b> <i>Milvus milvus</i>	Ü	*	3	2	§§, Anh. I	<b>Einmaliger Nachweis eines auf dem Frühjahrszug den Vorhabensbereich überfliegenden Individuums.</b>
<b>Saatkrähe</b> <i>Corvus frugilegus</i>	NG	*	* S	V S	§	<b>Nachweis einzelner Nahrungsgäste in der Feldflur, eine große Brutkolonie an der AS Jülich-Ost liegt etwa 2 km nördlich des Vorhabensbereichs.</b>
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	B	*	*	*	§	Seltener Brutvogel im Untersuchungsgebiet mit nur 1 Revier in einem Gehölzbestand im südöstlichen Vorhabensbereich.
<b>Silberreiher</b> <i>Casmerodius albus</i>	D	k.A.	k.A.	k.A.	§§, Anh. I	<b>Durchzügler im Spätwinter in der freien Feldflur im nordöstlichen Untersuchungsgebiet mit bis zu 5 Individuen.</b>
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B	*	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsgebiets, im Vorhabensbereich selbst nur mit wenigen Brutpaaren (< 5 BP) auftretend.
<b>Sperber</b> <i>Accipiter nisus</i>	NG	*	*	V	§§	<b>Seltener Nahrungsgast im Vorhabensbereich, keine Nachweise von Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet.</b>
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	B	*	V S	V	§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsgebiets, im Vorhabensbereich selbst nur mit wenigen Brutpaaren (< 5 BP) auftretend.
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B	*	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsgebiets, im Vorhabensbereich selbst nur mit wenigen Brutpaaren (< 5 BP) auftretend.
Straßentaube <i>Columba livia f. domesticus</i>	NG	k.E.	k.E.	k.E.	§	Seltener Nahrungsgast in der Feldflur des Untersuchungsgebietes, im Vorhabensbereich keine Nachweise.
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel mit 1 Revier in einem Feldgehölz im westlichen Vorhabensbereich sowie 1 Revier am Rand der Obstwiese an der südlichen Grenze des Vorhabensbereichs.

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Deutscher Name <i>wissenschaftl. Name</i>	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen
<b>Turmfalke</b> <i>Falco tinnunculus</i>	(B)	*	V S	V S	§§	<b>Nachweis eines Reviers im südöstlichen Untersuchungsraum. Der Brutplatz konnte nicht exakt lokalisiert werden, liegt aber außerhalb des Vorhabensbereichs.</b>
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	D	*	*	*	§	Regelmäßiger aber nicht häufiger Durchzügler im Untersuchungsgebiet und auch im Vorhabensbereich.
<b>Waldohreule</b> <i>Asio otus</i>	(B)	*	3	3	§§	<b>Seltener Brutvogel am nördlichen Rand des Vorhabensbereichs mit 1 Revier. Im Vorhabensbereich als Nahrungsgast auftretend.</b>
<b>Wiesenpieper</b> <i>Anthus pratensis</i>	D	V	2	2	§, Art.4(2)	<b>Regelmäßiger aber nicht häufiger Durchzügler im Untersuchungsgebiet. Hinweise auf ein Brutvorkommen liegen nicht vor.</b>
Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>	B	*	*	V	§	Mäßig häufiger Brutvogel in der freien Feldflur im zentralen und westlichen Untersuchungsgebiet. Hier Nachweis weniger Reviere (< 5 Brutpaare).
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsgebiets, auch im Vorhabensbereich selbst häufig als Brutvogel auftretend.
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsgebiets, auch im Vorhabensbereich selbst häufig als Brutvogel auftretend.

Erläuterung: Status im Untersuchungsgebiet: B = Brutvorkommen im Vorhabensbereich, (B) = Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet aber außerhalb des Vorhabensbereichs, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger. RL D: Rote Liste-Status in Deutschland nach Südbeck et al. (2007), RL NW bzw. RL NB: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ nach Sudmann et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, \* = ungefährdet, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe oder nur sporadisch brütend, k.A. = keine Angabe. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach Kiel (2005) und dem MUNLV (2008) i.V.m. Sudmann et al. (2011) sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Unter den Säugetieren konnte die Haselmaus im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Da ihr im Bereich der flächigen Gehölzbestände zum Teil gut geeignete Lebensräume zur Verfügung stehen und die Art nur schwer erfassbar ist, wird sie als potenziell vorkommend eingestuft. Trotz flächiger und intensiver Erfassung potenzieller Lebensstätten des Feldhamsters konnten keine Bauten der Art festgestellt werden, so dass ein Vorkommen der Art mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Artengruppe der Fledermäuse konnte keine Quartiernutzung innerhalb des Vorhabensbereichs nachgewiesen werden. Es ist aber nicht auszuschließen, dass im Bereich der flächigen Gehölzbestände im östlichen und vor allem südlichen Vorhabensbereich eine gelegentliche Nutzung von Quartieren stattfindet (Spalt- und Höhlenbäume). Der untersuchte Raum wird von den verschiedenen Fledermausarten zur Nahrungssuche aufgesucht bzw. im Rahmen von

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Transferflügen (in andere Nahrungsgebiete) überflogen.

**Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene oder potenziell vorkommende Säugerarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Beschreibung des Vorkommens sowie Ergebnisse der Feldhamsteruntersuchung.**

Deutscher Name <i>wissenschaftl. Name</i>	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	pot. Q	G	G	k.A.	§§, Anh. IV	Bis zum jetzigen Zeitpunkt (Stand: 13. September 2013) gelangen keine Nachweise der Art. Da sie in den Gehölzbeständen im Vorhabensbereich aber potenziell geeignete Lebensräume vorfindet, wird die Haselmaus als potenziell vorkommende Art eingestuft.
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	NG	V	R/V	k.A.	§§, Anh. IV	Im Rahmen von Detektorbegehungen und mittels Horchbox-Einsatz nur 10 Kontakte zum Großen Abendsegler. Alle Nachweise konnten im südlichen und zentralen Teil des Vorhabensbereichs im Bereich der ehemaligen Sendeanlage erbracht werden. Somit ist die v.a. im Juni und Juli festgestellte Art als regelmäßiger, aber nur in geringer Anzahl auftretender Nahrungsgast einzustufen.
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	NG	*	R/*	k.A.	§§, Anh. IV	Es konnten nur 2 Nachweise der Art im Juni 2013 im Bereich des Feldgehölzes im westlichen Vorhabensbereich erbracht werden. Aufgrund der Jahreszeit ist noch nicht von ziehenden Tieren auszugehen, so dass die Art als seltener Nahrungsgast einzustufen ist.
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	NG	*	G	k.A.	§§, Anh. IV	Die Wasserfledermaus konnte Ende Juni am südlichen Rand des Vorhabensbereichs und Mitte August im Bereich des Feldgehölzes im westlichen Vorhabensbereich nachgewiesen werden. Mit insgesamt nur 3 Kontakten wird die Art als seltener Nahrungsgast eingestuft.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	(Qv)	*	*	k.A.	§§, Anh. IV	Die Zwergfledermaus ist im Untersuchungsgebiet die mit Abstand häufigste Fledermausart. Die Art tritt überwiegend im Bereich der Gehölzbestände und im Umfeld der Gebäude im südöstlichen Untersuchungsgebiet auf. Für das nördlichste Wohnhaus an der L 241, das unmittelbar östlich des Vorhabensbereichs liegt, besteht ein Quartierverdacht. Am einzigen innerhalb des Vorhabensbereichs liegenden Gebäude konnte keine Quartiernutzung festgestellt werden.

Erläuterung zum Status im Untersuchungsgebiet: Status: Q = Art mit Quartier im Vorhabensbereich; Qv = Art mit Quartierverdacht im Vorhabensbereich, (Q) = Art mit Quartier im Umfeld des Vorhabensbereichs, (Qv) = Art mit Quartierverdacht im Umfeld des Vorhabensbereichs, NG = Nahrungsgast, (NG) = Nahrungsgast im Umfeld des

---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Vorhabensbereich. RL D: Rote Liste Status Deutschland nach Meinig et al. (2009); RL NW bzw. RL NB: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ nach Meinig et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = arealbedingt selten, G = Gefährdung anzunehmen, \* = ungefährdet. Schutz: Schutzstatus nach BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Untersuchungen aus dem Jahr 2013 haben insgesamt die Erwartung bestätigt, dass eine größere biologische Vielfalt nur in den Eingrünungsbereichen der ehemaligen Sendeanlage anzutreffen ist. Das Untersuchungsgebiet ist folglich geprägt durch typische Tierarten der offenen Feldflur und zerstreute Vorkommen von Arten, die neben Ackerflächen auch Zusatzstrukturen wie Feldgehölze, Einzelbäume, Hecken, Kraut- oder Wiesenstreifen nutzen.

Die Naturschutzverbände und der Kreis Düren weisen im Rahmen des Scopings darauf hin, dass aus ihrer Sicht die überplanten Flächen aufgrund ihrer Unzerschnittenheit und ihres Struktureichtums (Gehölzstrukturen) insgesamt ökologisch wertvolle Bereiche für die Feld(vogel)fauna darstellen. Sie verweisen hierzu ergänzend auf Kartierungen aus dem Jahr 2012 hin, die im Zusammenhang mit einer vormals geplanten Energienutzung des westlichen Teils der Sendeanlage erstellt wurden. Nach Angabe der Naturschutzverbände kommen in dem seinerzeit dort betrachteten Untersuchungsgebiet folgende weitere Vogelarten vor: Braunkehlchen (RL NRW 1-VS-RL Art 4 (2)), Feldsperling (RL NRW 3), Gartenrotschwanz (RL NRW 2), Gelbspötter (RL NRW V), Gimpel (RL NRW V), Hänfling (RL NRW V), Kleiber, Rabenkrähe, Schwarzkehlchen (RL NRW 3, VS-RL Art. 4(2)) und Steinschmätzer (RL NRW 1).

In Bezug auf die Untersuchung wird darauf hingewiesen, dass die Arten Gelbspötter, Hänfling und Rabenkrähe auch bei der v.g. Untersuchung aus dem Jahr 2013 nachgewiesen wurden und dort berücksichtigt sind. Die Arten Steinschmätzer und Braunkehlchen hielten sich gemäß der Untersuchung auf dem Zug in Bereichen außerhalb des hier relevanten Untersuchungsgebiets (Bereich eines Trümmerfeldes im westlichen Teil der ehemaligen Sendeanlage) auf. Ebenfalls in diesem Bereich wurde demnach im Jahr 2012 ein Schwarzkehlchenrevier kartiert. Für die Arten Gartenrotschwanz und Feldsperling wurden Brutverdachtsbereiche im äußersten nördlichen Teil der ehemaligen Sendeanlage, also ebenfalls außerhalb des hier relevanten Untersuchungsgebiets identifiziert. Aus den Unterlagen ergeben sich damit keine zusätzlichen artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten.

### 2.1.3 `Schutzgut Boden`

Für den Vorhabensbereich und den Untersuchungsraum liegen verschiedene Bodenkarten als Bewertungsbasis vor. Die Bodenkarte für NRW mit einem Maßstab von 1:50.000 liegt flächendeckend vor und bildet die Grundlage für die Abgrenzungen und Bewertungen in der Karte der „Schutzwürdigen Böden“ (Geologischer Dienst NRW). Diese als Grundlage für die regionalplanerische Ebene zu verwendende Karte kennzeichnet Bodeneinheiten mit besonderen Funktionen, die in drei Stufen (besonders schutzwürdig, sehr schutzwürdig, schutzwürdig) bewertet werden.

Im Plangebiet kommen hervorragende Parabraunerden und Braunerden in unterschiedlicher Mächtigkeit sowie Pseudogleye vor. Der Pseudogley zählt zu den

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

feuchten und an Nährstoffen armen bzw. verarmten Bodentypen. Er hat für die landwirtschaftliche Nutzung eine eher untergeordnete Bedeutung. Bei den Braunerden handelt es sich eher um fruchtbare Böden, die eine hohe Regulations- und Pufferfunktion bzw. eine natürliche Bodenfruchtbarkeit besitzen und dementsprechend als Acker- oder Grünland genutzt werden. Aus Löß hervorgegangene Parabraunerden sind häufig besonders fruchtbare Böden.

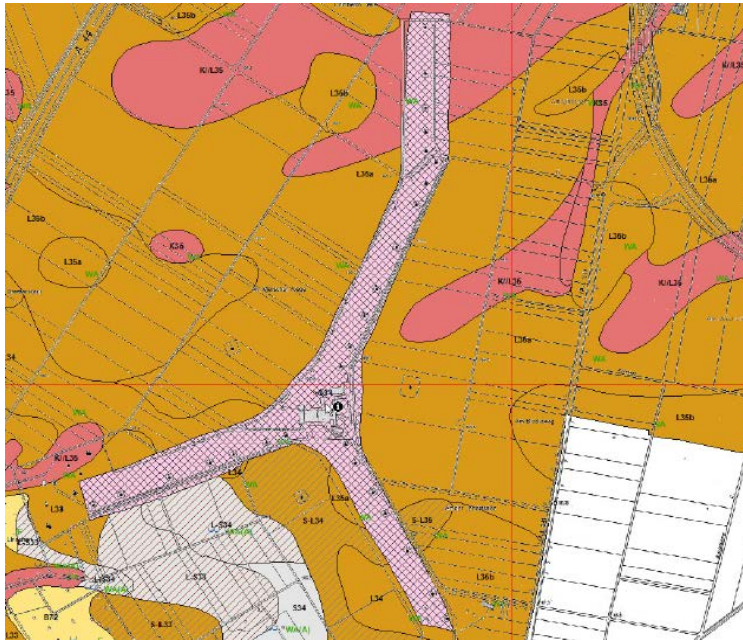
Die geplante GIB-Darstellung betrifft im nördlichen und östlichen Teil als besonders schutzwürdig bewertete Parabraunerden (vgl. Abb. 8). Diese Bodeneinheit ist im Landschaftsraum sehr großflächig verbreitet. In den Bereichen der ehemaligen Sendeanlage ist von nicht mehr natürlichen Bodenverhältnissen bzw. Vorbelastungen (Bebauung, Versiegelung, Fundamente) der Parabraunerdebereiche (vgl. Abb. 9) auszugehen. Im südwestlichen Teil betrifft der geplante GIB einen als sehr schutzwürdig bewerteten Bereich (Pseudogley-Parabraunerde). Im südlichen Teil überlagert der GIB kleinflächig (ca. 1 bis 2 ha) einen insgesamt mehr als 20 ha umfassenden Bereich, der als besonders schutzwürdiger Boden aufgrund seiner Archivfunktion bewertet wird. In diesem Bereich liegt ein tertiärer Rohboden vor.

**Abb. 8: Besonders schutzwürdige (Schraffur) und sehr schutzwürdige Böden im Plangebiet**

Quelle: Kartierung des Geologischen Dienstes NRW Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Der Geologische Dienst NRW bestätigt im Rahmen des Scopings die v.g. Einschätzung, dass im Bereich der Sendeanlage nicht mit dem Vorkommen schutzwürdiger Böden zu rechnen ist. Hier sind gemäß der nachfolgend dargestellten differenzierten Kartierung des Geologischen Dienstes NRW künstlich veränderte Böden zu finden.

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

**Abb. 9: Künstlich veränderte Böden (Rasterung) im Bereich der Sendeanlage Merscher Höhe**

(Quelle: Kartierung des Geologischen Dienst NRW)

Für den Planbereich sind keine Informationen über das Vorhandensein von Altlasten vorhanden.

Die Lagerstättenkarte weist für den Bereich Kies-/ Kiessandvorkommen von 12,5 bis 15 (nordwestlicher Teil) bzw. ca. 22,5 bis 25 m Mächtigkeit (südwestlicher Teil) mit überwiegend relativ geringer Überdeckung (0 bis 2 m) aus.

#### 2.1.4 'Schutzgut Wasser'

Innerhalb des geplanten GIB befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt außerhalb der hochwassergefährdeten Bereiche der Rur und außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete.

Ein besonderer und wesentlicher Aspekt der Umweltvorsorge ist, auch wenn kein Schutzgebiet betroffen ist, der Schutz des Grundwassers. Der mittlere Grundwasserstand lag bei Messungen zwischen den Jahren 2000 bis 2012 an der Messstelle „Merscher Höhe“, die auf ca. 106 m ü. NHN liegt, bei ca. 87 m ü. NHN. Er liegt mit 19 m relativ tief unter der Geländeoberfläche. Die Grundwasserschwankungsbreite lag in dem genannten Betrachtungszeitraum bei ca. 4 m. Das Grundwasser fließt im Plangebiet unabhängig vom Grundwasserstand in nordöstlicher Richtung zur Erft. Da die Messstelle „Merscher Höhe“ im Einflussbereich der Sümpfungen für den Braunkohlentagebau Hambach liegt, sind Absenkungen und spätere Anstiege im oberen und in tieferen Grundwasserleitern zu erwarten.

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW weist im Scoping darauf hin, dass in den nächsten Jahren eine Zunahme der Beeinflussung der



---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Grundwasserstände im Plangebiet nicht auszuschließen ist. Sowohl im Zuge der Absenkung als auch im Zuge des Wiederanstiegs seien hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich, die bei bestimmten geologischen Situationen auch zu Schäden an der Oberfläche führen können.

Die Naturschutzverbände weisen im Scoping darauf hin, dass sich östlich des Plangebiets ein Oberflächengewässer (Graben an der „Merscher Höhe“) befindet, zu dem aus ihrer Sicht ein ausreichender Abstand baulicher Anlagen einzuhalten ist.

### 2.1.5 `Schutzgut Luft / Klima´

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des nordwestdeutschen Klimaraums. Gemäß Klimaatlas NRW ist er durch ein ausgeglichenes Klima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern geprägt und durch nachfolgende Parameter gekennzeichnet: Die Hauptwindrichtung im Untersuchungsraum ist West-Südwest. In einer Höhe von 10 m liegt die durchschnittliche Windgeschwindigkeit bei 4,0 bis 4,5 m/s. In 80 m Höhe wird eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 5,5 bis 6,0 m/s gemessen. Die Sonnenscheindauer beträgt in der Region Jülich 1.480 bis 1.520 Stunden/Jahr. Die Jahrestemperatur liegt im langjährigen Mittel zwischen 9 bis 11°C. Hierbei liegen der Minimalwert bei 5 bis 7°C und der Maximalwert bei 14 bis 15°C. Der mittlere Jahresniederschlag liegt zwischen 700 und 800 mm im Jahr.

Lokalklimatisch sind die offenen Freiraumbereiche auf der „Merscher Höhe“ als potenzielle nächtliche Abkühlungs- bzw. Kaltluftentstehungsflächen einzustufen. Als Belastungen für die Luftqualität des Plangebietes sind Emissionen aus dem Kraftfahrzeugverkehr der innerörtlichen Straßen in Jülich sowie der Umgehungsstraße "Von-Schöfer-Ring", der L 231 im Norden und der Bundesautobahn (BAB) 44 im Westen zu nennen. Der Hausbrand im vorhandenen südlich gelegenen Siedlungsbereich stellt einen weiteren Emittenten dar.

Für den Planungsraum sind keine problematischen Werte bei der Luftgüte bekannt.

### 2.1.6 `Schutzgut Landschaft´

Das Landschaftsbild ist als die wahrnehmbare Ausprägung von Natur und Landschaft zu verstehen. Neben den natürlichen Faktoren wie Relief, Bewuchs und Gewässer, wird es von der vorhandenen Nutzung geprägt und berücksichtigt auch die Lärm- und Geruchsbelastung. Bedingt durch die z.T. mächtige Lößauflage im Plangebiet weist das Gelände im Bereich der „Merscher Höhe“ insgesamt ein ebenes Relief auf. Das Landschaftsbild nördlich von Jülich wird durch die typischen Offenlandbereiche einer durch Ackerbau gestalteten Landschaft geprägt. Eine Gliederung der Landschaft durch Baumgruppen, Baumreihen, Gebüsche und Feldgehölze ist nur in geringem Umfang im Bereich der ehemaligen Sendeanlage vorhanden. Die Einzäunung und die vorhandenen baulichen Anlagen stellen andererseits Vorbelastungen des Landschaftsbildes dar.

Der Landschaftscharakter des Gebiets zeichnet sich insgesamt durch Großräumigkeit und weitreichende Sichtbeziehungen mit einer demzufolge relativ hohen visuellen Verletzlichkeit aus. Der Abfall von den nördlich Jülich gelegenen Bördeflächen (ca.

---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

105 m NHM) zum ca. 30 m tieferen Niveau der Ruraue stellt ein morphologisch markantes Element in der Landschaft dar.

Eine deutliche Umgestaltung des natürlichen Reliefs erfolgte im Bereich der Einschnitte der BAB 44, der Rurtalbahn sowie der Land- und Kreisstraßen.

### 2.1.7 `Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter`

Das Plangebiet liegt nach dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW von 2007 im Raum der Kulturlandschaft 25 „Rheinische Börde“. Südlich im Bereich der Rurbahn-Trasse grenzt die Kulturlandschaft 24 „Jülicher Börde-Selkant“ an. Die Kulturlandschaft „Rheinische Börde“ umfasst den von der Erft bzw. dem Vile-Rücken im Osten und der Rur im Westen begrenzten Teil der linksrheinischen Lößbörde.

Durch den Siedlungsbereich Jülich verläuft der lineare, landesbeutsame Kulturlandschaftsbereich „Teilabschnitt der Römerstraße Köln–Heerlen“ (KLB 24.03). Im Fachbeitrag ist Jülich darüber hinaus als „kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadtkern“ gekennzeichnet.

Der Bereich des künftigen GIB ist Teil des großräumigen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Finkelbach-Ellebach bei Bedburg, Jülich, Düren“ (KLB 25.04). Dieser dokumentiert in besonderer Weise die Siedlungs- und Wirtschaftsweise des Menschen in der Jungsteinzeit. Die zwischen den beiden Bachläufen liegende Hochfläche wurde dabei stellvertretend für gewässerferne Siedlungsstandorte im Neolithikum mit einbezogen. Als Ziele für den Kulturlandschaftsbereich wird insbesondere der Erhalt der archäologischen Substanz (Siedlungsplätze) sowie im Bereich der Auen der Erhalt von Feuchtböden als Bodenarchiv formuliert. Die Böden auf den Höhenlagen und an den Hängen haben ihre Archivfunktion für organische Funde verloren. Dies spiegelt sich auch darin wieder, dass bisher keine vor- oder frühgeschichtlichen Funde innerhalb des Plangebietes gemacht wurden beziehungsweise bekannt sind. Die Gründe hierfür liegen den in Rodungen und der Einführung von gespanngezogenen Jochsohlenpflügen sowie der extensiven Beweidung, die die Bodenerosion und Bodendegradierung förderten. Diese Prozesse wurden durch extreme klimatische Umbrüche verstärkt, so dass der Boden an den Hängen abgeschwemmt wurde und als Auelehm die Täler füllte.

Im Rahmen des Scopings verweist der Landschaftsverband Rheinland auf den in Erarbeitung befindlichen Fachbeitrag zur Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung für den Regierungsbezirk Köln. Hier ist der Bereich um Jülich-Stetternich wie folgt definiert:

*„Höfe bei Stetternich (Jülich) .... nördlich der Straße Gruppe von historischen Höfen in freier Lage: Gut Freiwald (vor 1848) mit ausgeprägter Symmetrie der Anlage, Gärten und Obstweide; weitere Vierkanthöfe aus Backstein aus der 2. Hälfte des 19. Jh. in Einzellage in der Börde, mit Löschteichen, alter Laubwald Lindenberger Wald; Wasserturm von 1957.“* Aus denkmalpflegerischer Sicht wird die Bewahrung der freien Lage der historischen Höfe angestrebt.

Das Amt für Bodendenkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland weist darauf hin, dass in der Fläche nach wissenschaftlicher Auswertung aufgrund der

---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

naturräumlichen Gegebenheiten eine Vielzahl von sogenannten Zufallsfunden aus der unmittelbaren Umgebung und auch nach luftbildarchäologischen Erkenntnissen mit Bodendenkmälern von der Vorgeschichte bis zur Neuzeit zu rechnen ist. Aufgrund der Nähe des Vorhabensbereiches zum römischen Vicus Juliacum und der Nähe zu römischen Straßen ist anzunehmen, dass auch innerhalb des Plangebiets römische Ansiedlungen zu finden sind. Das Plangebiet der „Merscher Höhe“ ist zudem bekannt durch die Belagerungen von 1610 und 1621 bis 1622, bei der um Jülich herum ein Belagerungsring aus Schanzen entstand. Die vermutlich südlich des Plangebiets gelegenen Schanzen sind durch die heutige Nutzung fast vollständig überbaut. In der Flur "In der Aspel" wurde durch Metallteile die Absturzstelle eines englischen Kampfflugzeugs bekannt. Gegebenenfalls befinden sich noch weitere Reste des Flugzeugs im Boden.

Im überplanten Gebiet befinden sich keine architektonisch bedeutsamen Bauten und keine rechtskräftig geschützten Einzeldenkmäler oder Denkmalbereiche.

Die Bezirksregierung Arnsberg (Abt. Bergbau und Energie) weist darauf hin, dass die Planfläche über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 127“ liegt. Ferner liegt das Vorhaben über einem Feld, das die Erlaubnis gewährt, ein befristetes Recht zur Aufsuchung (Feststellung des Vorhandenseins und der Ausdehnung) des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ wahrzunehmen.

### 2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die zwischen den beschriebenen Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen wurden in die Bestandsbeschreibung (vgl. Kap. 2.1) einbezogen und werden im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung, insbesondere bei der Prognose der Auswirkungen der Planung (vgl. Kap. 2.2) berücksichtigt.

## 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (vgl. Anlage zu § 9 Abs. 1 ROG, Punkt 2b)

### 2.2.1 `Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit`

#### Durchführung der Planung

Bei Inanspruchnahme der Flächen durch die Gewerbegebietsnutzung ergeben sich hinsichtlich des `Schutzguts Mensch einschließlich menschliche Gesundheit` Beeinträchtigungen durch Flächenverlust. In dem als GIB vorgesehenen Bereich gehen ca. 35 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren, die zu ca. einem Drittel auf besonders schutzwürdigen / sehr schutzwürdigen Böden mit besonderer Fruchtbarkeit bewirtschaftet werden. In der gleichen Größenordnung gehen (außerhalb des eingezäunten, nicht zugänglichen ehemaligen Sendeanlagenbereichs) vergleichsweise geringwertige Flächen für die landschaftsgebundene Erholung verloren.

Weitere Wirkungen bezogen auf das `Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit` sind potenzielle Immissionsbelastungen infolge der gewerblichen Nutzung und infolge zusätzlichen Verkehrsaufkommens. Letztere können sich unter

---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Umständen auch deutlich über die eigentlich beanspruchte Fläche hinaus auswirken, sind aber in ihrer Ausprägung und räumlichen Verteilung auf Ebene der Raumordnung nicht näher zu ermitteln. Die ortsdurchfahrtsfreie Anbindung des geplanten Gewerbestandorts über Bundes- und Landstraßen an die BAB 44 ermöglicht eine in Bezug auf die vorhandenen Wohnstandorte des Raumes verträgliche Verkehrserschließung. Aufgrund der vorhandenen Abstände zu den vorhandenen bzw. geplanten Wohngebieten der Stadt Jülich kann auch die Vereinbarkeit der Gewerbegebietsplanung mit den Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt werden. Gegebenenfalls kann es zur Vermeidung von immissionsschutzrechtlichen Konflikten notwendig sein, bauleitplanerisch eine Differenzierung der zulässigen Nutzungen innerhalb des Gewerbegebiets festzusetzen.

### **Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die o.g. Wirkungen vermieden. Eine deutliche Veränderung der bestehenden Verhältnisse ist bezogen auf das `Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit` für den Bereich des geplanten GIB nicht zu erwarten.

Die im Regionalplanänderungsverfahren vorgesehenen Tauschflächen in der Größenordnung von 50 ha könnten bei Nichtdurchführung der Planung bauleitplanerisch entwickelt werden. Mit ca. 40 ha würden gegenüber der Durchführung der Planung deutlich mehr besonders schutzwürdige und schutzwürdige Böden verloren gehen. Der Verlust landwirtschaftlich genutzter Fläche läge mit mehr als 40 ha ebenfalls etwas höher.

Die vorgesehenen siedlungsnahen Tauschflächen weisen alle eine gegenüber der „Merscher Höhe“ mindestens gleichwertige Eignung für die landschaftsgebundene Erholung auf. Ausgehend von der aktuellen Situation, wonach ein Drittel der „Merscher Höhe“ innerhalb der eingezäunten Sendeanlage liegt und nicht zugänglich ist, würde bei Nichtdurchführung der Planung ein größerer Verlust potenzieller siedlungsnaher Erholungsflächen verursacht.

Für das `Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit` ergeben sich aus regionalplanerischer Sicht gegenüber der Nichtdurchführung der Planung keine zusätzlichen erheblichen negativen Umweltauswirkungen.

### **2.2.2 `Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt`**

#### **Durchführung der Planung**

Für das `Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt` ergeben sich Beeinträchtigungen aufgrund des weitgehenden Verlusts der Lebensraumfunktionen im betroffenen Bereich.

Nach dem Ergebnis der Artenschutzprüfung (Kölner Büro für Faunistik, 2013) kann das Vorhaben unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie funktionserhaltender Maßnahmen (vgl. Kap. 2.3) umgesetzt werden, ohne dass artenschutzrechtlichen Betroffenheiten eintreten bzw. Verbotstatbestände (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG) planungsrelevanter

---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Arten ausgelöst werden. Unter Berücksichtigung durchzuführender Maßnahmen können auch erhebliche Störwirkungen im Sinne des § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdeter Arten beschränkt sich bei dem Vorhaben auf die Vogelarten Feldlerche und Rauchschwalbe. Randlich sind Brutvorkommen von Mäusebussard und Waldohreule zu berücksichtigen. Die Rauchschwalbe (zwei Paare im Jahr 2013) wäre nur bei einem Rückbau der am Rande des geplanten Gewerbegebiets vorhandenen Hofanlage durch Verlust von Brutplätzen betroffen. Die Feldlerche würde bei vollständiger Beanspruchung des Vorhabensbereichs vorhabenbedingt ca. neun Reviere verlieren. Durch funktionserhaltende Maßnahmen (vgl. Kap. 2.3) kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Rauchschwalbe und Feldlerche erhalten werden. Bei den Arten Mäusebussard und Waldohreule sind keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Auch bei Realisierung des Gewerbestandorts kann der Verlust ihrer vorhandenen Fortpflanzungsstätten (Gehölzbestände am Bestandsgebäude) voraussichtlich vermieden werden. Beide Arten sind nach Einschätzung des artenschutzrechtlichen Gutachters zudem als sehr störungstolerant einzustufen und würden voraussichtlich durch die geplante Nutzung nicht verdrängt werden. Für beide Arten stünden zudem ggf. geeignete Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung zur Verfügung.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen können, obschon bislang keine Quartiersnutzung bzw. kein Vorkommen nachgewiesen wurde, auch für die vier Fledermausarten bzw. für die Haselmaus erforderlich werden.

Von der Planung sind keine regionalplanerisch dargestellten Freiraumfunktionen (wie BSN, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE), Bereiche für Grundwasser- und Gewässerschutz(BGG)) betroffen. Ein ca. 8 ha großer Teil eines festgesetzten LSG mit einem ca. 1 ha großen Feldgehölz als Teil eines schutzwürdigen Biotops gemäß Biotopkataster LANUV NRW wird von der geplanten GIB-Darstellung überlagert.

Die Planung verursacht voraussichtlich keine Konflikte mit den Vorgaben des Natur- und Artenschutzes, die eine Umsetzung infrage stellen. Zur Verträglichkeit der Planung mit den Zielen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie wird auf Kapitel 1.2.1 in dieser Unterlage verwiesen.

### **Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich der Bereich der „Merscher Höhe“ bezogen auf das `Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt` voraussichtlich nicht wesentlich verändern.

Die im Planentwurf vorgesehenen Tauschflächen könnten bauleitplanerisch entwickelt werden. Dadurch gingen mit ca. 27 ha LSG deutlich mehr Schutzgebietsflächen als bei Durchführung der Planung verloren. Mit ca. 16 ha wären bei Nichtdurchführung der Planung auch Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (Stufe 2) zu Bauflächen entwickelbar. Bei Nichtdurchführung der Planung könnte die im Planentwurf vorgesehene dauerhafte Sicherung von zusätzlichen 30 ha als BSLE im Raum Jülich und Niederzier nicht umgesetzt werden. Mit ca. 10 ha würde bei Nichtdurchführung

---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

der Planung auch ein gegenüber der „Merscher Höhe“ (< 5 ha) deutlich größerer Flächenanteil an Wald- und Gehölzflächen für siedlungsräumliche Nutzungen beansprucht.

Für das `Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt` ergeben sich aus regionalplanerischer Sicht gegenüber der Nichtdurchführung der Planung keine zusätzlichen erheblichen negativen Umweltauswirkungen.

### 2.2.3 `Schutzgut Boden`

#### **Durchführung der Planung**

Bei einer zu erwartenden Versiegelung von ca. 80 % in dem geplanten Gewerbegebiet ist von einem weitgehenden Verlust der Bodenfunktionen und damit von einer erheblichen Beeinträchtigung des `Schutzgutes Boden` auszugehen.

Von der Planung sind unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (vgl. Abb. 8) ca. 5 ha besonders schutzwürdige und ca. 5 ha sehr schutzwürdige Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit betroffen, deren natürliche Bodenfunktionen, z.B. die Filter- und Regulationsfähigkeit und die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit, verloren gehen werden. Weiterhin sind ca. 1 bis 2 ha besonders schutzwürdige Böden mit Archivfunktion betroffen.

#### **Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine gravierende Änderung in Bezug auf die Situation schutzwürdiger Böden auf der betroffenen Fläche zu erwarten.

Im Bereich der Tauschflächen könnten mit ca. 26 ha besonders schutzwürdigen Böden und ca. 16 ha sehr schutzwürdigen Böden deutlich größere unter Aspekten des Bodenschutzes bedeutsame Flächen beansprucht werden.

Für das `Schutzgut Boden` ergeben sich aus regionalplanerischer Sicht gegenüber der Nichtdurchführung der Planung keine zusätzlichen erheblichen negativen Umweltauswirkungen.

### 2.2.4 `Schutzgut Wasser`

#### **Durchführung der Planung**

Bei einer zu erwartenden Versiegelung der Bodenoberfläche von ca. 80 % wird im zu entwickelnden Gewerbegebiet ein deutlich höherer Abfluss von Oberflächenwasser bewirkt, welches nicht vor Ort versickern kann und damit eine Verringerung der Grundwasserneubildung zur Folge hat. Eine erhebliche Veränderung der Grundwasserverhältnisse ist vor dem Hintergrund der bestehenden Situation (vgl. Kap. 2.1.4) nicht zu erwarten. Darüber hinaus sind auch keine überörtlich bedeutsamen Funktionen oder Wertigkeiten wie Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete,

---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Trinkwassergewinnungsanlagen o.ä. betroffen.

Der Wasserverband Eifel Rur weist im Rahmen des Scopings darauf hin, dass den vorhandenen leistungsschwachen Gewässern im Plangebiet aufgrund des Vorhabens verstärkt Wasser zufließen könnte und daher ggf. frühzeitig Rückhaltungen vorzusehen sind.

### **Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung werden sich die Verhältnisse im Bereich der „Merscher Höhe“ bezogen auf das `Schutzgut Wasser´ nicht wesentlich ändern. Statt der „Merscher Höhe“ könnten im Bereich der sechs Tauschflächen Flächen in gleicher Größenordnung versiegelt werden. Bezüglich der Tauschflächen sind, ebenso wie für die „Merscher Höhe“, keine besonderen Funktionen für den Grundwasser-Gewässerschutz bekannt.

Für das `Schutzgut Wasser´ ergeben sich aus regionalplanerischer Sicht gegenüber der Nichtdurchführung der Planung keine zusätzlichen erheblichen negativen Umweltauswirkungen.

### **2.2.5 `Schutzgut Luft / Klima´**

#### **Durchführung der Planung**

Die großflächige Versiegelung und Überbauung von Flächen führt zu einer Veränderung des lokalen Klimas. Die versiegelten Flächen stellen gegenüber den Vegetationsflächen der landwirtschaftlichen Nutzung Wärmeinseln dar. Zu den Auswirkungen zählen stärkere Erwärmungen am Tag, eine schwächere nächtliche Abkühlung und eine relativ geringere Luftfeuchtigkeit. Auch können möglicherweise Störungen des Windfeldes eintreten. Demgegenüber steht der Verlust der Funktion der offenen Ackerflächen für die Frisch- und Kaltluftproduktion. Eine relevante lokalklimatische bzw. lufthygienische Beeinträchtigung der Wohnfunktion der Siedlungen ist aufgrund der Lage der überplanten Flächen nicht zu erwarten. Differenziertere lokalklimatische Betrachtungen zu den Auswirkungen der Planung sind allerdings auf der Grundlage der vorhandenen Daten nicht möglich.

Neben den v.g. Effekten ist als Auswirkung auf das `Schutzgut Luft / Klima´ eine Beeinträchtigung der Luftqualität anzusprechen (vgl. `Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit´), die potenziell von den gewerblichen Betrieben und den hinzukommenden Verkehren verursacht wird. Nähere Aussagen hierzu sind allerdings auch diesbezüglich erst auf nachfolgender Planungsebene möglich. Sie hängen wesentlich mit der weiteren Umsetzung zusammen. Diese hat die rechtlichen Vorgaben, insbesondere den Immissionsschutz, zu beachten.

#### **Nichtdurchführung der Planung**

Bezogen auf das `Schutzgut Luft / Klima´ ist bei Nichtdurchführung keine wesentliche Änderung im Bereich der „Merscher Höhe“ zu erwarten. Eine bauleitplanerische

---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Entwicklung der Tauschflächen würde aufgrund deren siedlungsnahen Lage potenziell zu stärkeren Auswirkungen auf die klima- und lufthygienische Situation in den ASB Jülich, Titz, Niederzier und Huchem-Stammeln führen.

Für das `Schutzgut Luft / Klima´ ergeben sich aus regionalplanerischer Sicht gegenüber der Nichtdurchführung der Planung keine zusätzlichen erheblichen negativen Umweltauswirkungen.

### 2.2.6 `Schutzgut Landschaft´

#### **Durchführung der Planung**

Durch die Planung wird kein unter dem Aspekt der Eigenart, Vielfalt und Schönheit besonders schützenswertes Landschaftsbild betroffen. Auch weist der Bereich in Bezug auf den Schutz von Natur- und Kulturlandschaften keine aus regionaler Sicht besonders zu beachtende Wertigkeit auf. Der GIB überlagert in einem Umfang von ca. 8 ha festgesetztes LSG. Das bestehende Gelände der eingezäunten ehemaligen Sendeanlage und vorhandene Verkehrsstrassen stellen bezogen auf das `Schutzgut Landschaft´ erhebliche Vorbelastungen dar.

Trotz bestehender Vorbelastungen ist im überplanten Bereich eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Diese besteht in der Entwicklung eines teils offenen, in Teilen durch Grünstrukturen gegliederten Charakters der freien Landschaft hin zu einem primär technogen geprägten, durch Überbauung und Versiegelung geprägten Bereichs. In Bezug auf die Minderung der Wirkungen auf das Landschaftsbild wird auf das Kapitel 2.3 und die dort vorgeschlagenen Maßnahmen zu einer landschaftsgerechten Einbindung des Gebietes verwiesen. Aufgrund der topographischen Lage des geplanten Gewerbestandorts und der vergleichsweise weitreichenden Sichtbeziehungen in der offenen Bördelandschaft werden die Wirkungen auf das `Schutzgut Landschaft´ – auch unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 2.3) – als eine erhebliche Umweltauswirkung des Vorhabens bewertet.

#### **Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung im Bereich der „Merscher Höhe“ in Bezug auf das `Schutzgut Landschaft´ zu erwarten.

Bei bauleitplanerischer Entwicklung der Tauschflächen würde ein gegenüber der Planung „Merscher Höhe“ größerer Verlust von ca. 14 ha festgesetztem LSG verursacht. In einem Umfang von ca. 10 ha würde die Entwicklung der Tauschflächen auch zu einem größeren Verlust siedlungsnaher Wald- und Gehölzflächen führen. Da alle Tauschflächen mehr oder weniger in einem direkten Zusammenhang mit vorhandenen Siedlungen liegen, würden die Veränderungen bezogen auf das Landschaftsbild gegenüber der „Merscher Höhe“ voraussichtlich allerdings weniger gravierend und weniger weitreichend sein.



---

**Anlage 2 – UMWELTBERICHT****2.2.7 `Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter`****Durchführung der Planung**

Eine relevante Betroffenheit regional bedeutsamer Kultur- und Sachgüter durch die Planung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Die im Scoping seitens des LVR angesprochene Freihaltung der in der Landschaft gelegenen Höfen nördlich von Stetternich (vgl. Kap. 2.1.7) wird durch die Wahl des Standortes auf der Merscher Höhe nicht beeinträchtigt.

**Nichtdurchführung der Planung**

Im Rahmen der bauleitplanerischen Umsetzung ist den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes NW Rechnung zu tragen. Dies kann die Notwendigkeit weiterführender archäologischer Untersuchungen auslösen und ggf. auch die konkrete Gestaltung der Planung beeinflussen. Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich keine wesentliche Änderung in Bezug auf das `Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter` ergeben. Für die Tauschflächen ist keine besondere Bedeutung aus Sicht des Schutzes von Kultur- und Sachgütern bekannt.

Für das `Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter` ergeben sich aus regionalplanerischer Sicht gegenüber der Nichtdurchführung der Planung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen.

**2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die zwischen den Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen wurden bei der vorliegenden Bestandsbeschreibung (vgl. Kap. 2.1.1 bis 2.1.7) und bei der Prognose der Auswirkungen der Planung (vgl. Kap. 2.2) berücksichtigt. Über die dort beschriebenen Zusammenhänge hinaus sind keine erheblichen, für die regionalplanerische Ebene relevante Wechselwirkungen festzustellen.

**2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

(vgl. Anlage1 zu § 9 Abs. 1 ROG, Punkt 2c))

Auf planerischer Ebene ist zunächst die Standortwahl, die die verträglichste der potenziellen Alternativen darstellt als wesentliche Maßnahme zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen zu nennen. Die Standortwahl bezieht vorbelastete Flächen ein und vermeidet die Inanspruchnahme von Bereichen mit regional bedeutsamen Freiraumfunktionen wie Schutz der Natur, Grundwasser- und Gewässerschutz oder Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. Wie in den vorangegangenen Kapiteln schutzgüterbezogen dargelegt, kann insgesamt ein (mindestens) gleichwertiger regionalplanerischer Ausgleich durch die vorgesehene Umwandlung bestehender Siedlungsflächenreserven in Freiraum bzw. Freifläche

---

**Anlage 2 – UMWELTBERICHT**

erreicht werden. In weiten Teilen sind gegenüber den Darstellungen des gültigen Regionalplans bzw. der gültigen FNP sogar wesentliche Verbesserungen (z.B. zusätzlich 30 ha als BSLE gesicherte Flächen im Regionalplan, geringerer Verlust von landwirtschaftlichen Flächen, von schutzwürdigen Böden, von Biotopverbundflächen und von LSG) zu erwarten.

Mögliche weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen betreffen die weitere Umsetzung der Planung. So können z.B. Minderungsmaßnahmen in einer möglichst optimalen landschaftlichen Einbindung des Gewerbegebiets bestehen. Hier sollte angestrebt werden, die bestehenden Strukturen (Eingrünung Sendeanlage, vorhandene Gehölzstrukturen) soweit möglich einzubeziehen bzw. zu erhalten. Insbesondere an den zur Landschaft offenen Rändern des künftigen Gebietes, sollte ein im Hinblick auf das Landschaftsbild möglichst landschaftsbildverträglicher Abschluss vorgesehen werden. Gleichzeitig könnten damit ggf. vorhandene Lebensstätten für die von der Planung betroffenen Arten erhalten bleiben bzw. geschaffen werden. Auch durch die konkrete Gestaltung des Gebietes (z.B. der Anordnung, Höhe und Bauart von Gebäuden, der örtlichen Versickerung von Oberflächenwasser) können negative Wirkungen bezogen auf die `Schutzgüter Landschaft, Luft / Klima und Wasser´ vermindert werden.

Zum naturschutzrechtlichen Ausgleich der zu erwartenden nicht vermeidbaren Eingriffe liegt in diesem Planungsstadium noch kein konkretes Konzept vor. Aufgrund der Ergebnisse der Umweltprüfung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Eingriffe durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend der natur- und landschaftsschutzrechtlichen Vorgaben ausgeglichen werden können. Nach Angabe der Stadt Jülich könnten hier auch Ökokontomaßnahmen genutzt werden. In besonderem Maße eignen sich demnach hierfür Bereiche in bzw. im Umfeld der Ruraue. Im Hinblick auf erforderliche Kompensationsmaßnahmen ist auch der Bodenschutz zu betrachten. Geeignete bodenfunktionsbezogene Maßnahmen können in Extensivierungsmaßnahmen, Maßnahmen zur standortsangepassten Humusanreicherung, Maßnahmen zur Beseitigung eventueller Verdichtungen, Erosionsschutzmaßnahmen und Entsiegelungen bestehen. Die Konkretisierung der Kompensationsmaßnahmen ist im Rahmen der Bauleitplanung vorzunehmen.

Im Zuge der bauleitplanerischen Umsetzung werden auch die erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu konkretisieren sein. Diese lassen sich gemäß der Artenschutzprüfung in Bezug auf die zu erwartenden potenziellen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen in den Grundzügen wie folgt beschreiben: Für die im Vorhabenbereich brütenden nicht planungsrelevanten Arten werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen notwendig, die Zeiten für die Inanspruchnahme von Flächen vorgeben bzw. alternativ eine Kontrolle der aktuell bebrüteten Flächen umfassen. Die Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdeter Arten beschränkt sich bei dem Vorhaben auf die Arten Feldlerche und Rauchschnalbe. Für diese Arten werden voraussichtlich auch funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen sein. Für die Feldlerche wird entsprechend der Artenschutzprüfung auf der Basis der Vorgaben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW eine artspezifische Aufwertung auf ca. 4,5 ha Offenlandflächen zu leisten sein. Hierbei sind gemäß dem Leitfadens des MKUNLV NRW verschiedene Maßnahmen möglich und kombinierbar. Für die Rauchschnalbe wären bei einem Lebensraumverlust (nur im

---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Falle des eher unwahrscheinlichen Rückbaus der vorhandenen Hofgebäude) Ersatznistmöglichkeiten im Bereich geeigneter Hofanlagen in der Umgebung zu schaffen.

Neben der direkten Betroffenheit können für einige Vogelarten im Umfeld baubedingte akustische oder optische Störwirkungen entstehen. Hier sind allgemeine Minderungsmaßnahmen (z.B. zur Emissionsminderung) durchzuführen. Für die im Gebiet vorkommenden Fledermausarten entsteht, da keine Quartiersnutzung innerhalb des Vorhabenbereichs nachgewiesen wurde, voraussichtlich keine Betroffenheit. Da jedoch nicht auszuschließen ist, dass die Inanspruchnahme der flächigen Gehölzbestände im östlichen und südlichen Vorhabensbereich zum Verlust von zumindest gelegentlich genutzten Quartieren führen könnte (Spalt- und Höhlenbäume), sollten Fällungsmaßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Tieren im Mittwinter durchgeführt werden. Sofern dies nicht möglich ist, ist eine Kontrolle der Höhlen und Spalten auf Besatz durchzuführen. Bei einem Rückbau vorhandener Gebäude sollten die Gebäudestrukturen ebenfalls auf möglichen Fledermausbesatz kontrolliert werden. Zur Vorbeugung einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der (im Gebiet nicht nachgewiesenen) Haselmaus sollten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen darin bestehen, den Zeitraum zur Entfernung von Gehölzbeständen und Höhlenbäumen vorzugeben und ggf. die Umsiedlung von Individuen vorzunehmen. Sofern ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, wird bezogen auf die Haselmaus empfohlen, prophylaktisch funktionserhaltende Maßnahmen für den Verlust von flächigen Lebensräumen durchzuführen.

### **3. Zusätzliche Angaben**

(vgl. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG, Punkt 3)

#### **3.1 Datengrundlage**

(vgl. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG, Punkt 3.a))

#### **Folgende Planunterlagen, Gutachten und Datenquellen bilden die Grundlage für den zu erstellenden Umweltbericht:**

- Anregung der Kommunen Jülich, Niederzier und Titz zur Änderung des Regionalplanes vom 11.05.2015 und zugehörige Unterlagen (Büro für kommunale Infrastruktur (BKI) Aachen, Stand Mai 2015 und Ergänzungen Juli 2015 und Kölner Büro für Faunistik (KBF), 2013)
- Umweltbericht zum Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Nr. 9 der Stadt Jülich (Büro für Ökologie und Landschaftsplanung Fehr, Stolberg, November 2012)
- LEP NRW (1995)
- LEP NRW (Entwurf Stand Juni 2013 und Änderungen gemäß Kabinettsbeschluss vom 28.04.2015 und vom 23.06.2015)
- Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen
- Flächennutzungspläne (FNP) der Kommunen Jülich, Niederzier und Titz

---

**Anlage 2 – UMWELTBERICHT**

- Landschaftsplan Nr. 2 „Ruraue“ des Kreises Düren
- @LINFOS, Landschaftsinformationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- Natura 2000 Gebiete in NRW (LANUV, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>)
- Kultur.Landschaft.Digital (KULADIG), Landschaftsverband Rheinland u. Landschaftsverband Westfalen
- Klimaatlas NRW ([www.klimaatlasnrw.de](http://www.klimaatlasnrw.de))
- Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in NRW (Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen, 2007)
- „Ökologischer Fachbeitrag“ zum Gebietsentwicklungsplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Teil „Arten- und Biotopschutz“, LANUV NRW
- „Karte der schutzwürdigen Böden“ (1:50.000, zweite Auflage) und „Rohstoffkarte“ (RK100) des Geologischen Dienstes NRW
- Umgebungslärm in NRW / Lärmkartierung NRW (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW)
- Infosystem Geschützte Arten in NRW (MKULNV NRW) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/einleitung>

### **3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

(vgl. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG, Punkt 3b))

Aus den Vorgaben des ROG zu Inhalt und Gegenstand der Umweltprüfung erwächst die Verpflichtung, die erheblichen Auswirkungen der Durchführung von Regionalplänen auf die Umwelt zu überwachen.

Die Überprüfung der tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung der Regionalplanänderung kann nur auf der Ebene der nachgeordneten Planungsstufen, in diesem Falle der Bauleitplanung, erfolgen, da diese erst bei der Umsetzung der Pläne in konkrete Maßnahmen auftreten und erhoben werden können. Hier ist beispielsweise eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit zu nennen. Die auf nachfolgender Ebene zu erarbeitenden Untersuchungen sind die Grundlage für die möglicherweise erforderlichen Festsetzungen, z.B. für die Durchführung der notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Die Weitergabe der daraus gewonnenen Erkenntnisse durch die Kommune an die Regionalplanungsbehörde ist im Verfahren zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 34 LPlG NRW möglich. Durch vorgesehene textliche Regelungen im Regionalplan kann auch die Umsetzung des erforderlichen Flächentauschs auf der Ebene der Bauleitplanung sichergestellt werden. Die Planung wird bei der landesplanerischen Anpassung u.a. auch dahingehend zu überprüfen sein, ob sich nicht vorhergesehene Umweltauswirkungen bei der Umsetzung der Regionalplaninhalte abzeichnen. Gegebenenfalls kann Fehlentwicklungen gemeinsam mit der betroffenen Kommune bzw. den fachlich

---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

zuständigen Behörden gegengesteuert werden.

### 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

(vgl. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG, Punkt 3c))

Die Kommunen Jülich, Niederzier und Titz beabsichtigen auf der „Merscher Höhe“, im Bereich einer ehemaligen Rundfunksendestelle, ein interkommunales Gewerbegebiet in der Größenordnung von ca. 50 ha zu entwickeln. Der Gewerbestandort ist einer der gemäß Gewerbeflächenkonzept der Aachener Gesellschaft für Innovation & Technologietransfer (AGIT mbH) zu entwickelnden regionalen Gewerbestandorte der Region Aachen. Er soll unter Einbindung der vorhandenen Bildungs- und Forschungseinrichtungen in der Stadt Jülich entwickelt werden. Entsprechend der landesplanerischen Vorgaben ist im Rahmen eines Flächentauschs vorgesehen, in den drei beteiligten Kommunen gleichwertige Flächen in der Größenordnung von 50 ha auf Ebene des Regional- bzw. Flächennutzungsplanes in Freiraum bzw. Freiflächen umzuwandeln.

Der Standort „Merscher Höhe“ stellt in Bezug auf die Umweltauswirkungen den am besten geeigneten Standort zur Realisierung des Planungsvorhabens dar. Die Inanspruchnahme von Freiraum mit regional bedeutsamen Freiraumfunktionen wie Schutz der Natur, Schutz der Landschaft, Grundwasser- und Gewässerschutz wird vermieden. Durch die Planung werden bezogen auf die betrachteten Schutzgüter der Umweltprüfung mindestens gleichwertige Siedlungsflächen in Freiflächen umgewandelt. In weiten Teilen sind gegenüber den Darstellungen des gültigen Regionalplans bzw. der gültigen FNP sogar wesentliche Verbesserungen (z.B. zusätzlich 30 ha als BSLE gesicherte Flächen im Regionalplan, geringerer Verlust von landwirtschaftlichen Flächen, von schutzwürdigen Böden, von Biotopverbundflächen und von LSG) zu erwarten. Als erhebliche negative Umweltauswirkung verbleibt auf regionalplanerischer Ebene die Beeinträchtigung des `Schutzgutes Landschaft` im Bereich der „Merscher Höhe“.

Im Rahmen der weiteren Umsetzung werden bezogen auf schutzgüterbezogen beschriebenen Wirkungen verschiedene Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich sein. Diese betreffen z.B. den natur- und landschaftsrechtlichen Ausgleich und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen. Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung des Gewerbegebiets können dazu beitragen, die Wirkungen auf das `Schutzgut Landschaft` zu verringern.

Die Regionalplanungsbehörde kann im Verfahren nach § 34 LPIG NRW die weitere Umsetzung der Planung überwachen und die Prognosen in Bezug auf das Eintreten unvorhergesehener Umweltauswirkungen überprüfen. Über vorgesehene textliche Regelungen ist die Umsetzung des Flächentauschs auf Ebene der Bauleitplanung abgesichert.



## BETEILIGTENLISTE

Liste der Verfahrensbeteiligten		Stand: August 2015
1000	<b>Eisenbahn-Bundesamt</b> <b>Außenstelle Köln Sb1</b> Werkstattstraße 102  50733 Köln	
2000	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz</b> <b>und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3</b> Fontainengraben 200  53123 Bonn	
3000	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b> <b>Sparte Verwaltungsaufgaben</b> Ravensberger Straße 117  33607 Bielefeld	
4001	<b>Landschaftsverband Rheinland</b> <b>-Liegenschaftsmanagement-</b> Kennedy-Ufer 2  50679 Köln	
4002	<b>Landschaftsverband Rheinland</b> <b>Amt für Denkmalpflege im Rheinland</b> Ehrenfriedstr. 19  50259 Pulheim	
4003	<b>Landschaftsverband Rheinland</b> <b>Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland</b> Endenicher Str. 133  53115 Bonn	
5000	<b>Direktor der Landwirtschaftskammer NRW a.L.</b> <b>Bezirksstelle f. Agrarstruktur</b> Rütger-von-Scheven-Sr. 44  52349 Düren	
6000	<b>Landwirtschaftskammer NRW</b> <b>Bezirksstelle f. Agrarstruktur</b> Rütger-von-Scheven-Str. 44  52349 Düren	
7004	<b>Landesbetrieb Wald und Holz NW</b> <b>Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde</b> Kirchstraße 2  52393 Hürtgenwald	

## BETEILIGTENLISTE

<b>8000</b>	<b>Bezirksregierung Arnsberg</b> <b>Abteilung Bergbau und Energie in NRW</b> Goebenstr. 25  44135 Dortmund
<b>9000</b>	<b>Geologischer Dienst NRW</b> <b>- Landesbetrieb -</b> De-Greif-Strasse 195  47803 Krefeld
<b>10000</b>	<b>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Post und Eisenbahn</b> Tulpenfeld 4  53113 Bonn
<b>12000</b>	<b>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</b> Ripshorster Straße 306  46117 Oberhausen
<b>13000</b>	<b>Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit</b> Josef-Gockeln-Straße 7  40474 Düsseldorf
<b>14000</b>	<b>Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V.</b> Uerdingerstr. 58-62  40474 Düsseldorf
<b>15000</b>	<b>Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW</b> Friedrich-Ebert-Str. 34-38  40210 Düsseldorf
<b>16000</b>	<b>LandesSportBund NRW e.V.</b> Friedrich-Alfred-Str. 25  47055 Duisburg
<b>17000</b>	<b>Landesbetrieb Straßenbau NRW</b> Betriebssitz Wildenbruchplatz 1  45888 Gelsenkirchen



## BETEILIGTENLISTE

<b>19000</b>	<b>Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Aachen</b> Mies-van-der-Rohe-Straße 10  52074 Aachen
<b>20000</b>	<b>Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros /</b> Gleichstellungsstellen NRW Am Rübezahlwald 7  51469 Bergisch Gladbach
<b>22000</b>	<b>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</b> Leibnizstr. 10  45659 Recklinghausen
<b>101000</b>	<b>StädteRegion Aachen</b> A 85 - Regionalentwicklung und Europa Zollernstraße 10  52070 Aachen
<b>111000</b>	<b>Kreis Düren</b> Der Landrat Bismarckstraße 16  52351 Düren
<b>112000</b>	<b>Gemeinde Aldenhoven</b> Der Bürgermeister Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13  52457 Aldenhoven
<b>113000</b>	<b>Stadt Düren</b> Der Bürgermeister Am Ellernbusch 18-20  52355 Düren
<b>116000</b>	<b>Gemeinde Inden</b> Der Bürgermeister Rathausstr. 1  52459 Inden
<b>117000</b>	<b>Stadt Jülich</b> Der Bürgermeister Große Rurstraße 17  52428 Jülich

## BETEILIGTENLISTE

<b>120000</b>	<b>Stadt Linnich</b> Der Bürgermeister Rurdorfer Straße 64  52441 Linnich
<b>121000</b>	<b>Gemeinde Merzenich</b> Der Bürgermeister Valdersweg 1  52399 Merzenich
<b>123000</b>	<b>Gemeinde Niederzier</b> Der Bürgermeister Rathausstraße 8  52382 Niederzier
<b>125000</b>	<b>Gemeinde Titz</b> Der Bürgermeister Landstraße 4  52445 Titz
<b>127000</b>	<b>Kreis Euskirchen</b> Der Landrat Jülicher Ring 32  53861 Euskirchen
<b>139000</b>	<b>Kreis Heinsberg</b> Der Landrat Valkenburger Straße 45  52525 Heinsberg
<b>140000</b>	<b>Stadt Erkelenz</b> Der Bürgermeister Johannismarkt 17  41812 Erkelenz
<b>174000</b>	<b>Rhein-Erft-Kreis</b> Der Landrat Willy-Brandt-Platz 1  50126 Bergheim
<b>175000</b>	<b>Stadt Bedburg</b> Der Bürgermeister Am Rathaus 1  50181 Bedburg

## BETEILIGTENLISTE

<b>178000</b>	<b>Stadt Elsdorf</b> Der Bürgermeister Gladbacher Straße 111  50189 Elsdorf
<b>182000</b>	<b>Stadt Kerpen</b> Die Bürgermeisterin Jahnplatz 1  50171 Kerpen
<b>250000</b>	<b>Wasserverband Eifel-Rur</b> Eisenbahnstraße 5  52353 Düren
<b>253000</b>	<b>Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH</b> Auf der Komm 12  52457 Aldenhoven
<b>256000</b>	<b>Erftverband</b> Am Erftverband 6  50126 Bergheim
<b>281000</b>	<b>Industrie- und Handelskammer Aachen</b> Theaterstraße 6-10  52062 Aachen
<b>284000</b>	<b>Handwerkskammer Aachen</b> Sandkaulbach 21  52062 Aachen
<b>321000</b>	<b>Rhein-Kreis Neuss</b> Der Landrat Lindenstraße 10  41515 Grevenbroich
<b>324000</b>	<b>Gemeinde Jüchen</b> Der Bürgermeister Am Rathaus 5  41363 Jüchen

## BETEILIGTENLISTE

<b>408000</b>	<b>Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V.</b> Sprakeler Str. 409  48159 Münster
<b>420000</b>	<b>Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.</b> Rochusstr. 18  53123 Bonn
<b>421000</b>	<b>RWE Power AG</b> Abteilung Tagebauplanung u. Umweltschutz Stüttgenweg 2  50935 Köln
<b>424000</b>	<b>Verband der Bau- und Rohstoffindustrie</b> Düsseldorfer Straße 50  47051 Duisburg
<b>426000</b>	<b>Architektenkammer NW</b> Zollhof 1  40221 Düsseldorf
<b>428000</b>	<b>Waldbauernverband NRW e.V.</b> Kappeler Str. 227  40599 Düsseldorf
<b>441000</b>	<b>Aachener Verkehrsverbund GmbH</b> Neuköllner Straße 1  52068 Aachen
<b>442000</b>	<b>Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH</b> Glockengasse 37-39  50667 Köln
<b>444000</b>	<b>Bezirksregierung Düsseldorf</b> Dezernat 26, Luftverkehr Cecilienallee 2  40474 Düsseldorf

## BETEILIGTENLISTE

<b>473000</b>	<b>Euregio rhein-maas-nord</b> Geschäftsführung Konrad-Zuse-Ring 6  41179 Mönchengladbach
<b>604000</b>	<b>EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH</b> Willy-Brandt-Platz 2  52222 Stolberg
<b>606000</b>	<b>Zweckverband Entsorgungsregion West</b> Zum Hagelkreuz 24  52249 Eschweiler
<b>608000</b>	<b>RVE Regionalverkehr</b> Euregio-Maas-Rhein GmbH Neuköllner Str. 1  52068 Aachen
<b>613000</b>	<b>Rurtalbahn GmbH</b> Kölner Landstraße 271  52351 Düren
<b>626000</b>	<b>Biologische Station im Kreis Düren e.V.</b> Zerkaller Straße 5  52385 Nideggen
<b>637000</b>	<b>Regio Aachen e.V.</b> Dennewartstraße 25 - 27  52068 Aachen
<b>735000</b>	<b>Innovationsregion Rheinisches Revier</b> Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13  52428 Jülich